Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5411

19. 10. 89

Sachgebiet 7612

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investment-Richtlinie-Gesetz)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist

1. die Umsetzung der EG-Richtlinie vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
2. die Stärkung des Finanzplatzes Deutschland und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Investmentfonds durch Anpassung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften an die sich aus neuen Entwicklungen der Finanzmärkte ergebenden Erfordernisse.

B. Lösung

1. a) Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vor allem im Zweiten Abschnitt über Wertpapier-Sondervermögen;

   b) Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes zur Erleichterung des Vertriebs von Anteilen an Wertpapiervermögen durch die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Investmentgesellschaften.

2. a) Ausweitung der Anlagemöglichkeiten deutscher Investmentfonds durch Zulassung der deutschen Kapitalanlagegesellschaften zum Optionshandel mit Aktien und Rentenpapieren;

   b) Zulassung der deutschen Kapitalanlagegesellschaften zum Abschluß von Finanzterminkontrakten an der zukünftigen Deutschen Terminbörse und an ausländischen Börsen;

c) Zulassung von Rentenfonds mit begrenzter Laufzeit und Auflockerung der Anlagebestimmungen für Grundstücks-Sondervermögen;

d) Entbürokratisierung der Aufsichtsregeln für Spezialfonds, die aufgrund spezieller Vereinbarungen zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und einzelnen Anlegern aufgelegt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (42) — 551 08 — In 43/89

Bonn, den 19. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investment-Richtlinie-Gesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investment-Richtlinie-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Kapitalanlagegesellschaften sind Unternehmen, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, bei ihnen eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger (Anteilinhaber) nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach diesem Gesetz zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Wertpapier-, Beteiligungs- oder Grundstücks-Sondervermögen anzulegen und über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anteilinhaber Urkunden (Anteilscheine) auszustellen."

   b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

      „(2) Spezialfonds im Sinne dieses Gesetzes sind Sondervermögen, deren Anteilscheine aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit der Kapitalanlagegesellschaft jeweils von nicht mehr als zehn Anteilinhabern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden. Die Kapitalanlagegesellschaft hat in der Vereinbarung mit den Anteilinhabern sicherzustellen, daß die Anteilscheine nur mit Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft von den Anteilinhabern übertragen werden dürfen."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgenden Satz 2:

      „Sie müssen ihren satzungsgemäßen Sitz und die Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben."

   d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf einer Kapitalanlagegesellschaft nur erteilt werden, wenn

   a) das eingezahlte Nennkapital mindestens fünf Millionen Deutsche Mark beträgt,

   b) die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft zuverlässig sind und die zur Leitung der Kapitalanlagegesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben und

   c) die Satzung (Gesellschaftsvertrag) der Kapitalanlagegesellschaft vorsieht, daß außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in § 1 Abs. 1 genannten Geschäfte betrieben werden."

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 5 Satz 2 wird das Wort „Rücknahme" durch das Wort „Rückgabe" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Klammerzitat wie folgt gefaßt:

      „(§ 2 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 des Auslandinvestment-Gesetzes)".

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

      „(4) Die §§ 42 und 43 des Gesetzes über das Kreditwesen sind entsprechend anzuwenden."

6. § 8 wird durch folgende §§ 8 bis 8 g ersetzt:

   „§ 8

   (1) Das von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltete Wertpapier-Sondervermögen darf vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und der §§ 8 b, 8 d bis 8 f nur bestehen aus

   1. Wertpapieren, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt),

   2. Wertpapieren, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat nach den Ausgabebe-

dingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

3. Wertpapieren, die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist,

4. Wertpapieren, deren Zulassung an einer Börse zum amtlichen Handel oder Einbeziehung in einen organisierten Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt,

5. Aktien, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

6. Wertpapieren, die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben werden,

7. Bezugsrechten, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden könnten.

(2) Bis zu 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

1. Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, mit Ausnahme der in Absatz 3 aufgeführten Geldmarktpapiere,

2. Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

   a) dem Bund, inländischen Gebietskörperschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

   b) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes

   oder

   c) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

(3) Ein Anteil von bis zu 49 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens darf in Bankguthaben und in Einlagenzertifikaten von Kreditinstituten, unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechseln des Bundes oder der Bundesländer sowie in vergleichbaren Papieren anderer Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, gehalten werden. Die vorgenannten Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

(4) Für Wertpapier-Sondervermögen dürfen Edelmetalle und Zertifikate über Edelmetalle nicht erworben werden.

§ 8 a

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen desselben Ausstellers (Schuldners) nur bis zu 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens anlegen; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Schuldscheindarlehen dieser Aussteller (Schuldner) 40 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung der in Satz 1 bestimmten Grenzen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen mit der Hälfte ihres Wertes anzusetzen, die vom Bund, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist und nach dessen Recht die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentgesellschaften Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesländer erwerben dürfen, ausgegeben worden sind. Den Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen stehen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Wertpapiere und Schuldscheindarlehen von Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers (Schuldners).

(2) Schuldverschreibungen desselben Ausstellers dürfen für ein Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als deren Gesamtnennbetrag

10 vom Hundert des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen, die von einem Staat, einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben wurden oder für deren Verzinsung und Rückzahlung eine dieser Stellen die Gewährleistung übernommen hat. Die in Satz 1 bestimmte Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn der Gesamtnennbetrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen desselben Ausstellers von der Kapitalanlagegesellschaft nicht ermittelt werden kann. Aktien ohne Stimmrechte desselben Ausstellers dürfen für ein Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als der Gesamtnennbetrag 10 vom Hundert des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Aktien ohne Stimmrechte desselben Ausstellers nicht übersteigt.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für alle von ihr verwalteten Wertpapier-Sondervermögen Aktien desselben Ausstellers nur insoweit erwerben, als die Stimmrechte, die der Kapitalanlagegesellschaft aus Aktien desselben Ausstellers zustehen, 10 vom Hundert der gesamten Stimmrechte aus Aktien desselben Ausstellers nicht übersteigen. Hat ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Aktien mit Stimmrechten desselben Ausstellers festgelegt, so ist diese Grenze maßgebend, wenn eine Kapitalanlagegesellschaft für die von ihr verwalteten Sondervermögen solche Aktien eines Ausstellers mit Sitz in diesem Staat erwirbt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Grenzen gelten nicht für den Erwerb von Geldmarktpapieren gemäß § 8 Abs. 3. In Einlagenzertifikaten desselben Kreditinstituts dürfen jedoch höchstens 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens gehalten werden.

§ 8 b

(1) Für ein Sondervermögen darf die Kapitalanlagegesellschaft Anteile eines anderen Sondervermögens und ausländische Investmentanteile (§ 1 Abs. 1, § 15 des Auslandinvestment-Gesetzes) nicht erwerben. Abweichend von Satz 1 dürfen bis zu 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens in Anteilen eines anderen Wertpapier-Sondervermögens oder in ausländischen Investmentanteilen an einem Vermögen aus Wertpapieren angelegt werden, sofern die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben. Bei einem Erwerb von Anteilen, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Grenze zu beachten. Es dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondermögens oder Vermögens aus Wertpapieren erworben werden.

(2) Der Erwerb gemäß Absatz 1 von Anteilen eines anderen Wertpapier-Sondervermögens, das von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, ist nur zulässig, wenn das andere Sondervermögen gemäß den Vertragsbedingungen auf die Anlage in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich spezialisiert und der Erwerb der Anteile von der Bankaufsichtsbehörde genehmigt ist. Die Bankaufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung nur, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Absicht zum Erwerb derartiger Anteile angekündigt hat und diese Möglichkeit in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist. Die Kapitalanlagegesellschaft darf keine Gebühren oder Kosten berechnen, soweit Teile des Sondervermögens in Anteilen eines anderen Wertpapier-Sondervermögens angelegt werden.

(3) Absatz 2 ist sinngemäß auf den Erwerb von Anteilen einer ausländischen Investmentgesellschaft anzuwenden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 verbunden ist.

§ 8 c

(1) Die in den §§ 8 und 8 a bestimmten Grenzen dürfen überschritten werden, wenn es sich um den Erwerb von Aktien, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, oder um den Erwerb von neuen Aktien in Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren handelt, die zum Sondervermögen gehören. Werden die in den §§ 8, 8 a und 8 b bestimmten Grenzen in den Fällen des Satzes 1 oder unbeabsichtigt von der Kapitalanlagegesellschaft überschritten, so hat die Kapitalanlagegesellschaft bei ihren Verkäufen für Rechnung des Sondervermögens unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber als vorrangiges Ziel die Wiedereinhaltung dieser Grenzen anzustreben.

(2) Die in § 8 a Abs. 1 bestimmten Grenzen dürfen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung eines Sondervermögens unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschritten werden.

§ 8 d

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens einem Dritten gegen Entgelt (Optionspreis) das unverbriefte Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Wertpapieren zu verlangen (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben, wenn die Wertpapiere, die den Gegenstand des Wertpapier-Optionsrechtes bilden, zum Börsenterminhandel an einer inländischen oder ausländischen Börse zugelassen sind. Die Basispreise dieser Wertpapiere dürfen zusammen mit den Basispreisen der Wertpapiere, die bereits Gegenstand anderer für Rechnung des Sondervermögens erworbener oder einem Dritten eingeräum-

ter Wertpapier-Optionsrechte sind, 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

(2) Wertpapier-Optionsrechte im Sinne des Absatzes 1 dürfen für Rechnung eines Sondervermögens nur insoweit erworben oder einem Dritten eingeräumt werden, als die Basispreise der Wertpapiere desselben Ausstellers, die den Gegenstand der Optionsrechte bilden, zusammen mit den Basispreisen der Wertpapiere desselben Ausstellers, die bereits Gegenstand anderer für Rechnung des Sondervermögens eingeräumter oder erworbener Wertpapier-Optionsrechte sind, 2 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

(3) Das Recht, die Lieferung von Wertpapieren zu verlangen (Wertpapier-Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung eines Sondervermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Wertpapier-Kaufoption bildenden Wertpapiere im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Sondervermögen gehören. Diese Wertpapiere dürfen während der Laufzeit der Kaufoption nicht veräußert werden.

(4) Das Recht, von einem Dritten die Abnahme von Wertpapieren zu einem vereinbarten Basispreis zu verlangen (Wertpapier Verkaufsoption), darf für ein Sondervermögen nur erworben werden, wenn sich die den Gegenstand der Wertpapier-Verkaufsoption bildenden Wertpapiere im Zeitpunkt des Erwerbs der Verkaufsoption im Sondervermögen befinden.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Depotbank über den Abschluß und die Abwicklung von Wertpapier-Optionsgeschäften für Rechnung eines Sondervermögens laufend zu unterrichten.

§ 8 e

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Devisen auf Termin verkaufen, soweit den veräußerten Devisen Vermögensgegenstände des Sondervermögens im gleichen Umfang und auf gleiche Währung lautend gegenüberstehen. In den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, daß der Devisenverkauf auf Termin der Kurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen des Sondervermögens dient. § 8 d Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 f

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens ausschließlich an einer inländischen oder ausländischen Börse Terminkontrakte auf einen Aktienindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens verkaufen. Terminkontrakte auf einen Aktienindex dürfen an einer Börse nur verkauft werden, soweit den Kontraktwerten Aktien mit dem gleichen Kurswert im Sondervermögen gegenüberstehen, die im Sitzstaat der Terminbörse zum Börsenhandel zugelassen sind. Zinsterminkontrakte dürfen nur verkauft werden, soweit ihnen im Sondervermögen Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in dieser Währung gegenüberstehen. Die Kapitalanlagegesellschaft hat beim Verkauf von Finanzterminkontrakten in den Geschäftsunterlagen festzuhalten, daß die Finanzterminkontrakte der Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf ferner für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens an inländischen und ausländischen Börsen Finanzterminkontrakte abschließen, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen. Die diesen Finanzterminkontrakten im Zeitpunkt des Abschlusses zugrundeliegenden Kontraktwerte dürfen zusammen mit den Kontraktwerten der bereits nach Satz 1 abgeschlossenen Finanzterminkontrakte insgesamt 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

(3) § 8 d Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 g

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank nach jedem Kalendervierteljahr unverzüglich Überschreitungen der Grenzen nach § 8 Abs. 2 und 3, § 8 a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 4 Satz 2, § 8 b Abs. 1, § 8 d Abs. 1 und 2, § 8 f Abs. 2 Satz 2 unter Angabe der Vermögensgegenstände, der Dauer der Überschreitung und der Gründe anzuzeigen.

(2) Die Wirksamkeit der von der Kapitalanlagegesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 8 bis 8 f nicht berührt."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgenden Satz 2:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für Rechnung eines Sondervermögens gemäß Absatz 4 Kredite aufgenommen oder einem Dritten Wertpapier-Optionsrechte im Sinne des § 8 d Abs. 1 eingeräumt werden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des Sondervermögens aufnehmen, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Depotbank der Kredit-

aufnahme zustimmt. Die Depotbank darf nur zustimmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind."

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber keine Wertpapiere verkaufen, wenn die Wertpapiere im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt."

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7. In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171)" durch das Wort „Depotgesetz" ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Sondervermögen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber zu verwalten. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber, insbesondere auch bei der Ausübung der mit dem Sondervermögen verbundenen Stimm- und Gläubigerrechte. Die Kapitalanlagegesellschaft soll das Stimmrecht aus Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, im Regelfall selbst ausüben. Sie darf einen anderen zur Ausübung des Stimmrechts nur für den Einzelfall ermächtigen; dabei soll sie Weisungen für die Ausübung erteilen."

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 8" durch die Angabe „§ 12 c Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Kuxe oder" und die Worte „der Zubuße oder" gestrichen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Vertragsbedingungen kann vorgesehen werden, daß die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteilscheine aussetzen darf, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteilscheine ausgegeben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in denen sie Anteile des Sondervermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Anteilinhaber in geeigneter Weise über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine zu unterrichten. Die Sätze 4 und 5 sind nicht auf Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) anzuwenden."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteilscheine auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber erforderlich ist. Absatz 2 Satz 3, 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden."

10. § 12 wird durch folgende §§ 12 bis 12 c ersetzt:

„§ 12

(1) Mit der Verwahrung von Sondervermögen sowie mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut (Depotbank) zu beauftragen. Die Depotbank muß ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Als Depotbank kann auch eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes eines Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften beauftragt werden. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Depotbank dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Kapitalanlagegesellschaft sein; Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Kapitalanlagegesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Depotbank sein. Die Depotbank muß ein haftendes Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Deutsche Mark haben; dies gilt nicht, wenn die Depotbank eine Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes ist.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Kapitalanlagegesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Die Depotbank hat jedoch die Weisungen der Kapitalanlagegesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Vertragsbedingungen verstoßen.

(3) Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Depotbank bedürfen der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Depotbank zum Einlagen- und Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen) zugelassen ist und einer Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute oder einer vergleichbaren Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften angeschlossen ist. Die Bankaufsichtsbehörde kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. Auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft

kann die Auswahl der Depotbank für Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) allgemein genehmigt werden.

(4) Die Bankaufsichtsbehörde kann jederzeit der Kapitalanlagegesellschaft einen Wechsel der Depotbank auferlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Depotbank ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder ihr haftendes Eigenkapital die nach § 12 Abs. 1 Satz 5 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet.

§ 12 a

(1) Die zu einem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und Einlagenzertifikate sind von der Depotbank in ein gesperrtes Depot zu legen. Die Depotbank darf die Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes zur Verwahrung anvertrauen; Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind, oder sonstige ausländische Wertpapiere kann sie einer ausländischen Bank zur Verwahrung anvertrauen. Der Preis für die Ausgabe von Anteilscheinen ist an die Depotbank zu entrichten und, soweit er gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 dem Sondervermögen zuzuführen ist, von der Depotbank auf einem für das Sondervermögen eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen; dies gilt auch für den Kaufpreis aus dem Verkauf von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen des Sondervermögens, für die anfallenden Erträge und für den Optionspreis, den ein Dritter für das ihm für Rechnung des Sondervermögens eingeräumte Wertpapier-Optionsrecht zahlt.

(2) Aus den gesperrten Konten oder Depots führt die Depotbank auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen, die Leistung von Einschüssen beim Abschluß von Finanzterminkontrakten, die Lieferung beim Verkauf von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen, die Zahlung des Rücknahmepreises bei der Rücknahme von Anteilen sowie die Ausschüttung der Gewinnanteile an die Anteilinhaber durch.

(3) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesperrten Konten vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei einem anderen von der Kapitalanlagegesellschaft bezeichneten Kreditinstitut zu übertragen, wenn und soweit das Guthaben auf dem bei ihr geführten Sperrkonto den Betrag überschreitet, der durch eine Sicherungseinrichtung (§ 12 Abs. 3 Satz 2) geschützt wird. Die übertragenen Guthaben müssen bei dem anderen Kreditinstitut in vollem Umfang durch eine Sicherungseinrichtung geschützt sein.

(4) Verfügungen über zum Sondervermögen gehörende Schuldscheindarlehen bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank muß einer Verfügung zustimmen, wenn diese mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen vereinbar ist.

(5) Der Erwerb von Wertpapieren und Bezugsrechten für das Sondervermögen darf höchstens zum Tageskurs, die Veräußerung muß mindestens zum Tageskurs erfolgen. Wertpapiere dürfen abweichend von Satz 1 zum vereinbarten Basispreis erworben oder veräußert werden, wenn dies in Ausübung des einem Dritten eingeräumten Wertpapier-Optionsrechtes geschieht. Wertpapiere, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, und Schuldscheindarlehen dürfen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 angemessen ist; bei der Veräußerung darf die Gegenleistung den von der Depotbank zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreiten.

§ 12 b

Die Depotbank hat dafür zu sorgen, daß

1. die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilscheinen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen,
2. bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und
3. die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

§ 12 c

(1) Die Depotbank darf der Kapitalanlagegesellschaft aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Konten nur die ihr nach den Vertragsbedingungen für die Verwaltung des Sondervermögens zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen. Die ihr selbst für die Verwahrung des Sondervermögens zustehende Vergütung darf sie nur mit Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft entnehmen.

(2) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

1. Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Kapitalanlagegesellschaft geltend zu machen und
2. im Wege einer Klage nach § 771 der Zivilprozeßordnung Widerspruch zu erheben, wenn in ein Sondervermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Sondervermögen nicht haftet; die Anteilinhaber können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Die Depotbank kann für diese Tätigkeit von der Kapitalanlagegesellschaft eine angemessene Vergütung und Ersatz der ihr entstehenden Aufwendungen verlangen. Satz 1 Nr. 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Kapitalanlagegesellschaft durch die Anteilinhaber nicht aus.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anteilinhaber nicht aus."

11. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesanzeiger" die Worte „und im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht" eingefügt.

12. In § 14 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bankaufsichtsbehörde kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. Die Übertragung der Verwaltung eines Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft bedarf nicht der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde."

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertragsbedingungen sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde, sofern es sich nicht um einen Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) handelt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vertragsbedingungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt werden. Die Bankaufsichtsbehörde kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. Die Kapitalanlagegesellschaft darf die Vertragsbedingungen dem Verkaufsprospekt (§ 19) nur beifügen, wenn die Genehmigung nach Satz 1 erteilt worden ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird das Wort „soll" durch das Wort „darf" ersetzt.

bb) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) nach welchen Grundsätzen die Auswahl der zu beschaffenden Wertpapiere erfolgt, insbesondere ob Wertpapiere erworben werden sollen, die an ausländischen Börsen zum amtlichen Handel zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind;".

cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) welcher Anteil des Sondervermögens höchstens in Bankguthaben und Geldmarktpapieren gemäß § 8 Abs. 3 gehalten werden darf;".

dd) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus dem Sondervermögen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank und Dritte zu leisten sind;".

ee) Die Buchstaben h und i erhalten folgende Fassung:

„h) in welcher Weise und zu welchen Stichtagen der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht über die Entwicklung des Sondervermögens und seine Zusammensetzung erstattet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;

i) ob Erträge des Sondervermögens auszuschütten oder wiederanzulegen sind und ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren);".

ff) Nach dem Buchstaben i werden folgende Buchstaben angefügt:

„j) ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Optionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte und Devisentermingeschäfte abgeschlossen werden können;

k) in welcher Weise das Sondervermögen, sofern es überwiegend in Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen angelegt und nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anteilinhaber verteilt wird."

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Wertpapier-Sondervermögen dürfen, wenn eine Genehmigung nach Absatz 2 erteilt wurde, nicht in Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) oder andere Sondervermögen umgewandelt werden.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank unverzüglich jeweils nach dem 30. Juni und 31. Dezember in der Form einer Sammelaufstellung die im abgelaufenen Halbjahr aufgelegten und geschlossenen Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) anzuzeigen. In der Aufstellung sind außer der Bezeichnung der Sondervermögen die Zahl der Anleger, die Depotbank sowie das Geschäftsjahr anzugeben. Tritt bei einem bereits angezeigten Sondervermögen eine Änderung dieser Angaben ein, so ist dies der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung anzuzeigen."

14. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Die Bankaufsichtsbehörde erhebt für die Genehmigung von Vertragsbedingungen gemäß § 15 Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von dreitausend Deutsche Mark. Für die Genehmigung einer Än-

derung von Vertragsbedingungen gemäß § 15 Abs. 2 wird der halbe Gebührensatz erhoben."

15. § 17 wird aufgehoben.

16. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Vor Vertragsabschluß ist dem Erwerber eines Anteilscheines ein datierter Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dem Verkaufsprospekt sind die Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, beizufügen. Dem Erwerber ist außerdem eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen, der einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und auf die jährlich zu zahlende Vergütung enthalten muß.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für von ihr verwaltete Sondervermögen einen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verkaufsprospekt muß alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt des Erwerbs für die Beurteilung der Anteilscheine von wesentlicher Bedeutung sind. Er muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Firma, Rechtsform, Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, Ort der Hauptverwaltung der Kapitalanlagegesellschaft; Zeitpunkt ihrer Gründung; Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals; Namen der Mitglieder des Vorstands (der Geschäftsführer) und des Aufsichtsrats unter Angabe der außerhalb der Kapitalanlagegesellschaft ausgeübten Hauptfunktionen, wenn diese für die Kapitalanlagegesellschaft von Bedeutung sind;

2. Firma, Rechtsform, Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, Ort der Hauptverwaltung der Depotbank; Haupttätigkeit der Depotbank;

3. Bezeichnung und Zeitpunkt der Bildung des Sondervermögens; Art und Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere Art der durch die Anteilscheine verbrieften Rechte oder Ansprüche; Angaben, ob die Anteilscheine auf den Inhaber oder auf Namen lauten und wie die Anteilscheine gestückelt sind;

4. Beschreibung der Anlageziele des Sondervermögens einschließlich der finanziellen Ziele (z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung) und der Anlagepolitik (z. B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche) einschließlich etwaiger Beschränkungen bezüglich dieser Anlagepolitik; Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des Sondervermögens;

5. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine; Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile unter Berücksichtigung der Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise und der mit der Ausgabe und der Rücknahme der Anteile verbundenen Kosten; Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile; Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden kann; Regeln für die Vermögensbewertung;

6. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge; Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens; Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen;

7. Kurzangaben über die für die Anteilinhaber bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Sondervermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen;

8. die Namen von Beratungsfirmen oder Anlageberatern, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Sondervermögen entnommen werden; Einzelheiten dieser Verträge, die für die Anteilinhaber von Interesse sind und nicht die Vergütungen betreffen; andere Tätigkeiten der Beratungsfirma oder des Anlageberaters von Bedeutung;

9. Angabe der Stellen, bei denen die Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte über das Sondervermögen erhältlich sind;

10. Name des Abschlußprüfers, der mit der Prüfung des Sondervermögens einschließlich des Rechenschaftsberichts beauftragt ist oder beauftragt werden soll;

11. Voraussetzungen für die Auflösung des Sondervermögens unter Angabe von Einzelheiten insbesondere bezüglich der Rechte der Anteilinhaber;

12. die getroffenen Maßnahmen, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Sondervermögen vorzunehmen; falls Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften vertrieben werden, sind Angaben über die in diesem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen zu machen und in den dort bekanntzumachenden Prospekt aufzunehmen;

13. weitere Sondervermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden;

14. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 23.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann verlangen, daß in den Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß die Angaben für die Erwerber erforderlich sind.

(4) In dem Verkaufsprospekt sind die Angaben von wesentlicher Bedeutung auf dem neuesten Stand zu halten.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank den Verkaufsprospekt und seine Änderungen unverzüglich nach erster Verwendung einzureichen.

(6) Jede Werbung für den Erwerb von Anteilscheinen eines Sondervermögens muß auf den Verkaufsprospekt und die Stellen, wo dieser erhältlich ist, hinweisen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht auf Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) anzuwenden."

17. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angaben von wesentlicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 1 sind auch die nach § 19 Abs. 1 Satz 2 dem Verkaufsprospekt beizufügenden Berichte."

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Anteilscheine dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Der Gegenwert abzüglich des Aufschlags gemäß Absatz 2 Satz 1, welcher der Kapitalanlagegesellschaft für die Abgeltung der Ausgabekosten zusteht, ist unverzüglich dem Sondervermögen zuzuführen. Sacheinlagen sind unzulässig. Sind Anteilscheine in den Verkehr gelangt, ohne daß der Anteilwert dem Sondervermögen zugeflossen ist, so hat die Kapitalanlagegesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen den fehlenden Betrag in das Sondervermögen einzulegen.

(2) Der Ausgabepreis für einen Anteilschein muß dem Wert des Anteils am Sondervermögen zuzüglich eines in den Vertragsbedingungen festzusetzenden Aufschlags (§ 15 Abs. 3 Buchstabe f) entsprechen. Der Wert des Anteils ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Sondervermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert eines Sondervermögens ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörenden Wertpapiere, Bezugsrechte und Wertpapier-Optionsrechte, zuzüglich des Wertes der außerdem zu ihm gehörenden sonstigen Vermögensgegenstände und abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten, von der Depotbank unter Mitwirkung der Kapitalanlagegesellschaft börsentäglich zu ermitteln; bei Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) kann eine andere als die börsentägliche Ermittlung des Wertes des Sondervermögens vereinbart werden. Im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte ist anstelle des von der Kapitalanlagegesellschaft zu liefernden Vermögensgegenstandes die von ihr zu fordernde Gegenleistung unmittelbar nach Abschluß des Geschäftes zu berücksichtigen.

(3) Für Wertpapiere, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist, zugrunde zu legen. Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie von Schuldscheindarlehen sind die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller und entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, heranzuziehen. Geldmarktpapiere im Sinne von § 8 Abs. 3 sind mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

(4) Wertpapiere, die Gegenstand einer für Rechnung des Sondervermögens einem Dritten eingeräumten Kaufoption sind, müssen abweichend von Absatz 2 Satz 3 mit dem vereinbarten Basispreis angesetzt werden, wenn ihr Kurswert den Basispreis übersteigt. Für die Ermittlung der Kurswerte der zu einem Sondervermögen gehörenden Wertpapier-Optionsrechte sind die jeweils zuletzt festgestellten Kurse maßgebend, zu denen zumindest ein Teil der Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt worden ist. Sind nach dem Erwerb von Wertpapier-Optionsrechten für Rechnung eines Sondervermögens derartige Kurse noch nicht festgestellt worden, so ist der Anschaffungswert der Optionsrechte zugrunde zu legen. Wenn bei einer einem Dritten für Rechnung des Sondervermögens eingeräumten Verkaufsoption der Kurswert der veroptionierten Wertpapiere unter den vereinbarten Basispreis sinkt, hat die Depotbank bei der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens einen vermögensmindernden Abzug in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Basispreis und Kurswert vorzunehmen. Im Falle des Abschlusses von Terminkontrakten auf einen Aktienindex oder von Zinsterminkontrakten für Rechnung des Sondervermögens hat die Depotbank die geleisteten Einschüsse unter Einbeziehung der am Börsenvortag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste dem Sondervermögen zuzurechnen.

(5) Der Rücknahmepreis entspricht dem von der Depotbank nach Absatz 2 ermittelten Anteilwert.

(6) Gibt die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank den Ausgabepreis bekannt, so ist sie verpflichtet, auch den Rücknahmepreis bekanntzugeben; wird der Rücknahmepreis bekanntgegeben, so ist auch der Ausgabepreis bekanntzugeben. Ausgabe und Rücknahmepreise sind bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen, mindestens jedoch zweimal im Monat, in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung zu veröffentlichen. Satz 2 ist nicht auf Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) anzuwenden.

(7) Jedes Sondervermögen muß bei der Ausgabe des ersten Anteilscheins in so viele Anteile zerlegt werden, daß der Wert jedes Anteils (Absatz 2 Satz 2) im Zeitpunkt der Ausgabe des ersten Anteilscheins nicht mehr als hundert Deutsche Mark beträgt. Satz 1 ist nicht auf Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) anzuwenden."

19. Der bisherige § 25 wird § 24 a und erhält folgende Fassung:

„§ 24 a

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Sondervermögen für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Rechenschaftsbericht muß einen Bericht über die Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle wesentlichen Angaben enthalten, die es den Anteilinhabern ermöglichen, sich ein Urteil über diese Tätigkeit und die Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden. Der Rechenschaftsbericht muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. eine Vermögensaufstellung der zum Sondervermögen gehörenden Wertpapiere, Schuldscheindarlehen, Bankguthaben und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Optionsgeschäften, Währungs-Kurssicherungen, Finanzterminkontrakten und der sonstigen Verbindlichkeiten; die Vermögensgegenstände sind nach Art, Nennbetrag oder Zahl, Kurs und Kurswert aufzuführen; der Wertpapierbestand ist zu untergliedern in Wertpapiere mit einer Zulassung zum amtlichen Handel an einer Börse, in einen organisierten Markt einbezogene Wertpapiere, Wertpapiere aus Neuemissionen, die an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen werden sollen, sonstige Wertpapiere gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Schuldscheindarlehen, wobei eine weitere Gliederung nach geeigneten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik (z. B. nach wirtschaftlichen oder geographischen Bereichen sowie nach Währungen) nach prozentualen Anteilen am Wert des Sondervermögens vorzunehmen ist; für jeden Posten der Vermögensaufstellung ist sein Anteil am Wert des Sondervermögens anzugeben; für jeden Posten der Wertpapiere und Schuldscheindarlehen sind auch die während des Berichtszeitraumes getätigten Käufe und Verkäufe nach Nennbetrag oder Zahl aufzuführen; die während des Berichtszeitraumes abgeschlossenen Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte und Finanzterminkontrakte sind anzugeben, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen; Angabe des Nettobestandswertes;

2. die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile und der Wert eines Anteils gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2;

3. eine nach Art der Erträge und Aufwendungen gegliederte Ertrags- und Aufwandsrechnung; sie ist so zu gestalten, daß aus ihr die Erträge aus Anlagen, sonstige Erträge, Aufwendungen für die Verwaltung des Sondervermögens und für die Depotbank sowie sonstige Aufwendungen und Gebühren und der Nettoertrag ersichtlich sind; außerdem eine Übersicht über die Entwicklung des Sondervermögens während des Berichtszeitraumes, die auch Angaben über ausgeschüttete und wieder angelegte Erträge, Erhöhungen und Verminderungen des Sondervermögens durch Veräußerungsgeschäfte (realisierte Gewinne und Verluste), Mehr- oder Minderwerte bei den ausgewiesenen Vermögensgegenständen (nicht realisierte Gewinne und Verluste) sowie Angaben über Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen und Mittelabflüsse durch Anteilschein-Rücknahmen enthalten muß;

4. eine vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jeden Geschäftsjahres der Wert des Sondervermögens und der Wert eines Anteils anzugeben sind.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für die Mitte des Geschäftsjahres, sofern sie nicht für diesen Stichtag einen weiteren Rechenschaftsbericht erstattet, einen Halbjahresbericht zu erstatten, der die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 enthalten muß. Außerdem sind die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 aufzunehmen, wenn für das Halbjahr Zwischenausschüttungen erfolgt oder vorgesehen sind. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank den Rechenschaftsbericht und den Halbjahresbericht unverzüglich nach erster Verwendung einzureichen. Die Berichte sind den Anteilinhabern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen die Berichte dem Publikum an den im Prospekt angegebenen Stellen zugänglich sein. Die Kapitalanlagegesellschaft hat ferner auf Anforderung der Bankaufsichtsbehörde ihr und der Deutschen Bundesbank für jedes Sondervermögen Vermögensaufstellungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 für die jeweils dazwischenliegenden Vierteljahre unverzüglich nach dem jeweiligen Stichtag einzureichen; die Vermögensaufstellungen sind von der Depotbank zu bestätigen.

(4) Der Rechenschaftsbericht des Sondervermögens ist durch den Abschlußprüfer zu prüfen, der den Jahresabschluß des Geschäftsjahres der Kapitalanlagegesellschaft prüft, in welches das Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens fällt. Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Vertragsbedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlußprüfer in einem besonderen Vermerk festzulegen; der Vermerk ist mit dem vollen Wortlaut im Rechenschaftsbericht wiederzugeben. Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Sondervermögens unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bankaufsichtsbe-

hörde und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(5) Bei Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) kann der Rechenschaftsbericht auf die Angaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 beschränkt werden. Halbjahresberichte von Spezialfonds und die Berichte über die Prüfung der Rechenschaftsberichte sind der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank nur auf Anforderung einzureichen. Die Prüfung von Spezialfonds gemäß Absatz 4 ist zusätzlich auf die Übereinstimmung der Vertragsbedingungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken."

20. Nach § 24 a werden folgende §§ 24 b und 25 eingefügt:

„§ 24 b

(1) Beabsichtigt die Kapitalanlagegesellschaft, Anteile an einem Wertpapier-Sondervermögen, die den Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375, S. 3) — Richtlinie 85/611/EWG — entsprechen, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften im Publikum zu vertreiben, so hat sie dies der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank sowie den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates anzuzeigen. Zur Vorlage bei den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates stellt die Bankaufsichtsbehörde auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft bei Nachweis der Voraussetzungen eine Bescheinigung aus, daß die Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt sind.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf den Vertrieb der Anteile in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erst aufnehmen, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige bei den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates zwei Monate verstrichen sind, ohne daß diese Stellen durch begründeten Beschluß festgestellt haben, daß die Art und Weise des vorgesehenen Vertriebs nicht den nach der Richtlinie 85/611/EWG zu beachtenden Bestimmungen entsprechen.

(3) Im Falle des Vertriebs von Anteilen gemäß den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet,

1. die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften zu beachten, welche die nicht durch diese Richtlinie geregelten Bereiche oder Werbemaßnahmen betreffen,

2. unter Beachtung der in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Anteilinhaber in diesem Mitgliedstaat in den Genuß der Zahlungen kommen, das Recht zur Rückgabe von Anteilscheinen ausüben können und die von der Kapitalanlagegesellschaft zu liefernden Informationen erhalten und

3. die nach diesem Gesetz zu veröffentlichenden Unterlagen und Angaben in zumindest einer der Landessprachen des Mitgliedstaates zu veröffentlichen; für Art und Weise der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 25

(1) Die Bankaufsichtsbehörde ist auch im Falle des Vertriebs von Anteilen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG befugt, gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft bei einer Verletzung von Vorschriften oder Vertragsbedingungen des Wertpapier-Sondervermögens die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde arbeitet bei der Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften, die Anteile an einem Wertpapier-Sondervermögen gemäß den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften vertreiben, mit den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates eng zusammen und übermittelt diesen Stellen die erforderlichen Auskünfte. Die Vorschriften über die Schweigepflicht in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten nicht für die Weitergabe von Tatsachen an diese Stellen. Soweit die Bankaufsichtsbehörde von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte erhält, darf die Bankaufsichtsbehörde die mitgeteilten Tatsachen nur für die ihr obliegende Aufsichtstätigkeit sowie im Falle von Rechtsmittelverfahren gegen Aufsichtsmaßnahmen verwenden. Die Verwendung der mitgeteilten Tatsachen im Rahmen von Strafverfahren bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde hat jede Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung und jede andere gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder in Bezug auf ein Wertpapier-Sondervermögen getroffene schwerwiegende Maßnahme einschließlich einer Anordnung der Aussetzung der Rücknahme von Anteilscheinen unverzüglich den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem Anteile an einem Wertpapier-Sondervermögen gemäß den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG vertrieben werden, mitzuteilen."

21. In § 25 b Abs. 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4" durch die Angabe „§ 8 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3" ersetzt.

22. In § 25 c Abs. 1 Buchstabe d wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 4" ersetzt.

23. In § 25 g Abs. 4 wird die Angabe „§ 12" durch die Angabe „der §§ 12 bis 12 c" ersetzt.

24. In § 25 j Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Anzeigen (§ 25)" durch die Angabe „(§ 24 a)" ersetzt.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „10" durch die Zahl „20" ersetzt.

    b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

    „Grundstücke nach Nummer 2, die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegen sind, dürfen nur erworben werden, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegenen Grundstücke 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet."

26. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

    „(5) Die Bestellung der Depotbank kann gegenüber dem Grundbuchamt durch eine Bescheinigung der Bankaufsichtsbehörde nachgewiesen werden, aus der sich ergibt, daß die Bankaufsichtsbehörde die Auswahl dieses Kreditinstituts als Depotbank genehmigt hat und von ihrem Recht nicht Gebrauch gemacht hat, der Kapitalanlagegesellschaft einen Wechsel der Depotbank aufzuerlegen."

    b) In Absatz 9 wird die Angabe „des § 12" durch die Angabe „der §§ 12 bis 12 c" ersetzt.

27. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Worte „und Anzeigen (§ 25)" durch die Angabe „(§ 24 a)" ersetzt.

    b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1" durch die Angabe „§ 24 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1" ersetzt.

    c) In Satz 4 werden die Worte „Anzeigen nach § 25 Abs. 2" durch die Worte „Vermögensaufstellungen nach § 24 a Abs. 3 Satz 4" und die Angabe „§ 25 Abs. 1" durch die Angabe „§ 24 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1" ersetzt.

28. Der Sechste Abschnitt erhält folgende Überschrift:

    „Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften".

29. Vor § 51 wird folgender § 50 a eingefügt:

„§ 50 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer Vorschrift

    a) der §§ 8, 8 a Abs. 1, 2 Satz 1 oder 4, Abs. 3 oder 4 Satz 2, des § 8 b Abs. 1 oder 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, des § 8 d Abs. 1, 2, des § 8 e Satz 1, des § 8 f Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder Abs. 2 Satz 2 über die Anlage eines Wertpapier-Sondervermögens,

    b) des § 25 b Abs. 1 bis 4 über die Anlage eines Beteiligungs-Sondervermögens oder

    c) des § 27 Abs. 1 oder 2 Satz 2 bis 4, des § 28 Abs. 2 oder des § 35 Satz 1 über die Anlage eines Grundstücks Sondervermögens, oder

2. einer Vorschrift des § 9 Abs. 2, 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 über das Verbot oder die Beschränkung von Rechtsgeschäften

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. eine Anzeige nach

    a) § 8 g Abs. 1,

    b) § 15 Abs. 5 oder

    c) § 25 e Abs. 2 Satz 3 über die Unterschreitung von Grenzen

    nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 Vertragsbedingungen dem Verkaufsprospekt beifügt,

3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 3 einen Verkaufsprospekt nicht oder ohne die vorgeschriebenen Mindestangaben der Öffentlichkeit zugänglich macht,

4. entgegen § 24 a Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 oder 2 einen Rechenschaftsbericht oder einen Halbjahresbericht nicht, nicht mit den vorgeschriebenen Mindestangaben oder nicht rechtzeitig bekannt macht oder

5. entgegen § 24 a Abs. 3 Satz 4 eine Vermögensaufstellung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2 und 3 sowie Nr. 4 und 5, diese auch in Verbindung mit § 25 j Abs. 2 und 3, gelten auch für ein Beteiligungs-Sondervermögen (§ 25 a). Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3 sowie Nr. 4 und 5, diese auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 und 3, gelten auch für ein Grundstücks-Sondervermögen (§ 26).

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen."

30. Nach § 53 werden folgende §§ 53 a, 53 b eingefügt:

„§ 53 a

Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die am ... (Datum des Inkrafttretens des Investment-Richtlinie-Gesetzes) bestehenden Sondervermö-

gen noch bis zum ... (Datum zwölf Monate nach Inkrafttreten des Investment-Richtlinie-Gesetzes) die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor Inkrafttreten des Investment-Richtlinie-Gesetzes geltenden Fassung anwenden.

§ 53 b

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am ... (Datum des Inkrafttretens des Investment Richtlinie-Gesetzes) bestehenden Sondervermögen ändern, um für Rechnung der Sondervermögen die nach § 8 Abs. 1 bis 3, § 8 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 8 d bis 8 f, 9 Abs. 4 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Bankaufsichtsbehörde erteilt die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung, wenn die Änderung der Vertragsbedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar ist. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht oder in einer besonderen Mitteilung an die Anteilinhaber bekanntzumachen. Die Genehmigung wird drei Monate nach dieser Bekanntmachung wirksam."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

   „(Auslandinvestment-Gesetz — AuslInvestmG)".

2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Vorschriften über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile".

3. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die folgenden Vorschriften" durch die Worte „die Vorschriften dieses Abschnitts" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für ausländische Investmentanteile, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind, sofern, mit Ausnahme der von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen, kein Vertrieb im Sinne des Absatzes 1 stattfindet."

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

      „(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die im Zweiten Abschnitt geregelten Anteile nur nach Maßgabe der §§ 15 g, 15 h, 15 i und 15 k Abs. 2."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Wort „Anteilscheine" durch das Wort „Anteile" ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird die Angabe „des § 11 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378)" durch die Angabe „der §§ 12 bis 12 c, 31 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften" er setzt.

   c) In Nummer 4 werden in der Einleitung nach den Worten „die Vertragsbedingungen" die Worte „oder die Satzung der Investmentgesellschaft" eingefügt.

   d) In Nummer 4 Buchstabe d wird die Angabe „§ 7 Abs. 6" durch die Angabe „§ 8 b Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

   e) In Nummer 4 Buchstabe e werden nach dem Wort „dürfen," die Worte „es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen zu Lasten von Wertpapiervermögen gemäß Buchstabe f," angefügt.

   f) Nummer 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

      „f) Kredite zu Lasten von Wertpapiervermögen nur kurzfristig in Höhe von 10 vom Hundert des Vermögens, zu Lasten von Grundstücksvermögen nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bis zu insgesamt 50 vom Hundert des Verkehrswertes der im Vermögen befindlichen Grundstücke aufgenommen werden dürfen und daß die Kreditaufnahmen der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen bedürfen,".

5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsbedingungen" die Worte „oder die Satzung der Investmentgesellschaft" eingefügt.

6. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. die Ausgabe- und Rücknahmepreise täglich in einer im Verkaufsprospekt anzugebenden hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dabei ist der für den niedrigsten Anlagebetrag berechnete Ausgabepreis zu nennen."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige Verkaufsprospekt,".

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„der Jahresabschluß und der Rechenschaftsbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,".

c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird Buchstabe e gestrichen.

d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen."

e) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Unterlagen" durch die Worte „Angaben und Unterlagen" ersetzt.

8. In § 8 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vertragsbedingungen" die Worte „oder die Satzung" eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behörde erhebt für die Tätigkeit nach diesem Abschnitt folgende Gebühren:

1. für die Bearbeitung der Anzeige nach § 7 Abs. 1 zehntausend Deutsche Mark,

2. für die Prüfung der nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fünftausend Deutsche Mark."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157)" gestrichen.

10. In § 11 Abs. 4 wird im Klammerzitat die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3" durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

11. § 13 wird aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird Absatz 1.

b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Behörde kann Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten und die Vorlegung der Verkaufsunterlagen von Personen und Unternehmen verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie ausländische Investmentanteile vertreiben, ohne daß die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Anzeige erstattet worden ist."

13. Der bisherige § 15 wird aufgehoben.

14. Nach § 14 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Vorschriften über den Vertrieb von EG-Investmentanteilen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG

§ 15

Für den Vertrieb im Sinne des § 1 Abs. 1 von Anteilen an einem dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften unterstehenden, nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegten Vermögen aus Wertpapieren (EG-Investmentanteile) gelten die Vorschriften dieses Abschnitts, wenn die Anteile von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgegeben werden und die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl.EG Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S. 3) — Richtlinie 85/611/EWG — erfüllt sind.

§ 15 a

Die Investmentgesellschaft muß für den Vertrieb mindestens ein inländisches Kreditinstitut benennen, über das die für die Anteilinhaber bestimmten Zahlungen geleitet werden und die Rücknahme von Anteilen durch die Investmentgesellschaft abgewickelt wird. Außerdem hat die Investmentgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Anteilinhaber die vorgeschriebenen Informationen erhalten.

§ 15 b

Die Investmentgesellschaft hat den Rechenschaftsbericht für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres, den Halbjahresbericht, den Verkaufsprospekt, die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, zu veröffentlichen sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Für die Art und Weise der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend. Die Investmentgesellschaft hat den Rechenschaftsbericht, den Halbjahresbericht und den Verkaufsprospekt jeweils unverzüglich nach erster Verwendung der Behörde zu übersenden.

§ 15 c

(1) Die Investmentgesellschaft hat die Absicht, EG-Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, der Behörde anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen:

1. die Bescheinigung der zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, daß die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt sind,

2. die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige Verkaufsprospekt,

3. der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist,

4. die Angaben über die Vorkehrungen für den Vertrieb,
5. der Nachweis der Zahlung der Gebühr nach § 15 e Abs. 1 Nr. 1.

Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

(3) Die Behörde hat den Tag des Eingangs der Anzeige innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen, sofern die erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Behörde innerhalb der gleichen Frist an.

§ 15 d

(1) Der Vertrieb der EG-Investmentanteile darf erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate verstrichen sind, ohne daß die Behörde die Aufnahme des Vertriebs untersagt hat.

(2) Die Behörde untersagt die Aufnahme des Vertriebs, wenn

1. die Investmentgesellschaft die Anzeige nach § 15 c nicht ordnungsgemäß erstattet,
2. Art und Weise des Vertriebs gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen oder
3. die Verpflichtungen nach § 15 a nicht erfüllt sind.

(3) Die Behörde untersagt den weiteren Vertrieb der EG-Investmentanteile, wenn

1. die Anzeige nach § 15 c nicht erstattet worden ist,
2. bei dem Vertrieb erheblich gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen worden ist,
3. die Zulassung durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, entzogen worden ist oder
4. die Vertriebsvoraussetzungen nach § 15 a nicht mehr erfüllt sind.

(4) Die Behörde kann den weiteren Vertrieb untersagen, wenn die Verpflichtungen nach § 15 b Satz 1 und 2 oder § 15 f nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Behörde in den Fällen der Absätze 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Behörde teilt die Untersagung des Vertriebs den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, mit. Sie macht die Untersagung im Bundesanzeiger bekannt, falls ein Vertrieb stattgefunden hat.

§ 15 e

(1) Die Behörde erhebt für die Tätigkeit nach diesem Abschnitt folgende Gebühren:

1. für die Bearbeitung der Anzeige nach § 15 c Abs. 1 dreitausend Deutsche Mark,
2. für die Überwachung der Einhaltung der nach diesem Abschnitt bestehenden Pflichten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eintausend Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 15 f

(1) Dem Erwerber eines EG-Investmentanteils sind der Verkaufsprospekt, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, vor Vertragsabschluß kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ferner ist ihm eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen. Der Antragsvordruck muß eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 15 h enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen.

§ 15 g

(1) Um Mißständen bei der Werbung für EG-Investmentanteile insbesondere in den in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen zu begegnen, kann die Behörde bestimmte Arten der Werbung untersagen.

(2) Verstößt die Investmentgesellschaft, ein von ihr bestellter Repräsentant oder eine mit dem Vertrieb befaßte Person erheblich gegen Anordnungen nach Absatz 1 und werden die Verstöße trotz Verwarnung durch die Behörde nicht eingestellt, so untersagt die Behörde den weiteren Vertrieb. § 15 d Abs. 6 ist anzuwenden.

§ 15 h

Die Vorschriften des § 11 über das Widerrufsrecht sind entsprechend anzuwenden. Der Lauf der Frist von zwei Wochen für den schriftlichen Widerruf beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß dem Käufer ausgehändigt worden ist.

§ 15 i

Sind in dem nach § 15 f auszuhändigenden Verkaufsprospekt Angaben, die für die Beurteilung der EG-Investmentanteile von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften des § 12 über die Prospekthaftung entsprechend anzuwenden.

§ 15 j

Die Investmentgesellschaft darf dieselben allgemeinen Bezeichnungen wie „Investmentgesellschaft" oder „Investmentfonds" verwenden,

die sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften führt, in dem sie ihren Sitz hat. Die Behörde kann einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung vorschreiben, wenn die Gefahr einer Verwechslung besteht.

§ 15 k

(1) Die Behörde beaufsichtigt die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts und sonstiger beim Vertrieb zu beachtender Vorschriften des deutschen Rechts durch die Investmentgesellschaft. In Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet die Behörde mit den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, eng zusammen und übermittelt diesen Stellen die erforderlichen Auskünfte.

(2) § 14 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über die Schweigepflicht in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten nicht für die Weitergabe von Tatsachen an die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften. Soweit die Behörde von den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates Auskünfte erhält, darf sie die mitgeteilten Tatsachen nur für die ihr obliegende Aufsichtstätigkeit sowie im Falle von Rechtsmittelverfahren gegen Aufsichtsmaßnahmen verwenden. Die Verwendung der mitgeteilten Tatsachen im Rahmen von Strafverfahren bleibt hiervon unberührt."

15. Der bisherige Zweite Abschnitt wird der Dritte Abschnitt.

16. In § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel" die Worte „oder zum geregelten Markt" eingefügt.

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 sind auf die im Zweiten Abschnitt geregelten EG-Investmentanteile sinngemäß anzuwenden."

18. Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Vierte Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Bußgeld- und Schlußvorschriften".

19. Vor § 21 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ausländische Investmentanteile oder EG-Investmentanteile vertreibt,

1. ohne daß die Anzeige nach § 7 Abs. 1 oder § 15 c Abs. 1 erstattet worden ist,
2. bevor die Frist nach § 8 Abs. 1 oder § 15 d Abs. 1 abgelaufen ist,
3. obwohl die Aufnahme des Vertriebs nach § 8 Abs. 2 oder § 15 d Abs. 2 untersagt worden ist oder
4. obwohl der weitere Vertrieb nach § 8 Abs. 3, 4, § 10 Abs. 2 erster Halbsatz, § 15 d Abs. 3, 4 oder § 15 g Abs. 2 Satz 1 untersagt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen."

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

   a) In den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte „die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften" durch die Worte „der erste Halbjahresbericht" ersetzt.

   b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

   „e) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, wenn die Anteilscheine nach dem Auslandinvestment-Gesetz im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 15 b Satz 1 des Auslandinvestment-Gesetzes veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; beim Erwerb verbriefter EG-Investmentanteile gemäß § 15 des Auslandinvestment-Gesetzes ist für neu aufgelegte Vermögen aus Wertpapieren für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Vermögens maßgebend,".

2. § 19 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

   a) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Worte „die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften" durch die Worte „der erste Halbjahresbericht" ersetzt.

   b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Anteilscheine an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, wenn die Anteilscheine nach dem Auslandinvestment-Gesetz im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 15 b Satz 1 des Auslandinvestment-Gesetzes veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; beim Erwerb verbriefter EG-Investmentanteile gemäß § 15 des Auslandinvestment-Gesetzes ist für neu aufgelegte Vermögen aus Wertpapieren für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Vermögens maßgebend,".

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen:

Mit dem Gesetzentwurf sollen zwei Vorhaben verwirklicht werden:

— Es soll die EG-Richtlinie zur Koordinierung der Bestimmungen für die von Investmentgesellschaften angebotenen Anteile an Wertpapiervermögen in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung der EG-Richtlinie macht Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (Auslandinvestment-Gesetz) erforderlich.

— Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und in geringerem Umfang das Auslandinvestment-Gesetz sollen veränderten Erfordernissen angepaßt werden. Dazu gehören die Zulassung der Kapitalanlagegesellschaften zum Optionshandel und zum Abschluß von Finanzterminkontrakten, die Gestattung von Rentenfonds mit begrenzter Laufzeit und eine Ausweitung der Anlagevorschriften für Grundstücks-Sondervermögen.

— Die verbesserten und erweiterten Anlagemöglichkeiten werden eine Belebung des deutschen Kapitalmarktes und damit eine Stärkung des Finanzplatzes Deutschland bewirken. Durch die Einführung von zahlreichen verwaltungsmäßigen und aufsichtsrechtlichen Erleichterungen für Spezialfonds, ihre Zulassung für in- und ausländische Großanleger und Erleichterungen für Publikumsfonds wird die Attraktivität dieses bewährten Instruments der Kapitalanlage und -verwaltung zusätzlich gestärkt.

II. Umsetzung der EG-Richtlinie

Das deutsche Recht muß an die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S. 3), geändert durch die Richtlinie 88/220/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. EG Nr. L 100 vom 19. April 1988, S. 31), angepaßt werden.

Die Richtlinie 85/611/EWG hat zum Ziel, durch eine Koordinierung der nationalen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die Wettbewerbsbedingungen der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren anzugleichen und für den Schutz der Anleger einen einheitlichen Standard zu schaffen. Der in der Richtlinie verwendete Begriff der „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" erfaßt sowohl die in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Investmentgesellschaften des Vertragstyps, die von ihrem eigenen Vermögen rechtlich getrennte Sondervermögen zugunsten der Anleger bilden, als auch die in einigen Mitgliedstaaten zugelassenen Investmentgesellschaften des Gesellschaftstyps, an denen die Anleger als Aktionäre beteiligt sind. Die Richtlinie sieht vor, daß von den Mitgliedstaaten bestimmte Mindestregelungen für die Zulassung, die Aufsicht, die Struktur, die Geschäftstätigkeit sowie die Publizitätsvorschriften der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren eingehalten werden müssen. Zentrale Bedeutung für die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen und den Anlegerschutz haben die Bestimmungen des Abschnitts V der Richtlinie, die die zugelassenen Anlagewerte definieren und die für die Risikostreuung notwendigen Anlagegrenzen festlegen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die in ihrem Gebiet ansässigen Investmentgesellschaften strengeren Anforderungen als in der Richtlinie vorgesehen zu unterwerfen.

Eine weitere Zielsetzung der Richtlinie 85/611/EWG besteht in der Erleichterung grenzüberschreitender Dienstleistungen der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im gemeinsamen Binnenmarkt. Durch die Richtlinie werden die Voraussetzungen geschaffen, daß die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Investmentgesellschaften nach einem vereinfachten Verfahren Anteile an Wertpapiervermögen in den anderen Mitgliedstaaten vertreiben können. Die Investmentgesellschaften unterliegen auch insoweit den durch die Richtlinie koordinierten investmentrechtlichen Bestimmungen und der Aufsicht des Herkunftlandes. Lediglich in den durch die Richtlinie nicht geregelten Bereichen sind die Vorschriften der anderen Mitgliedstaaten, in denen Anteile vertrieben werden, anzuwenden. Hierzu gehören die Vorschriften über die Modalitäten des Vertriebs einschließlich der Bestimmungen über die Werbung, auf die sich die Koordinierung durch die Richtlinie nicht erstreckt. Die Einhaltung der Vertriebsbestimmungen und der durch die Richtlinie vorgeschriebenen speziellen Vertriebsvorkehrungen wird von den zuständigen Stellen des Vertriebslandes, die mit den Aufsichtsstellen des Herkunftlandes eng zusammenarbeiten, überwacht.

Die Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG macht Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandinvestment-Gesetzes erforderlich. Die Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften betreffen in erster Linie den Zweiten Abschnitt, der die besonderen Vorschriften für Wertpapier-Sondervermögen enthält. Da nach der Systematik des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in den folgenden Abschnitten über Beteili-

gungs-Sondervermögen und Grundstücks-Sondervermögen weitgehend auf die Vorschriften für Wertpapier-Sondervermögen verwiesen wird, ergeben sich Auswirkungen auch auf diese Sondervermögen. Im Auslandinvestment-Gesetz ist die Aufnahme eines neuen Abschnitts erforderlich, um die Richtlinie umzusetzen. In diesem Abschnitt wird u. a. geregelt, daß eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Investmentgesellschaft, die Anteile an einem Wertpapiervermögen in der Bundesrepublik Deutschland vertreiben will, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit der Anzeige der Vertriebsabsicht eine Bescheinigung der Heimatbehörde, daß die Vorschriften der Richtlinie erfüllt sind, vorzulegen hat. Der Vertrieb wird nicht wie sonst davon abhängig gemacht, daß die Investmentgesellschaft einen Repräsentanten benennt. Entsprechend der Richtlinie ist jedoch vorgesehen, daß die Investmentgesellschaft zum Schutz der Anleger bestimmte Vorkehrungen treffen muß, um die Zahlungsabwicklung mit den Anlegern und die Bereitstellung der vorgeschriebenen Informationen sicherzustellen. Im übrigen wird nach dem oben erwähnten Grundsatz die Beachtung dieser Verpflichtung und der deutschen Vertriebsregeln vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen überwacht.

Die gesetzgebenden Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland haben zu den Richtlinienvorschlägen der EG-Kommission Stellung genommen (bezüglich der Richtlinie 85/611/EWG vgl. Bundestag — Drucksache 8/913; Bundesrat-Drucksache 349/76 — Beschluß; bezüglich der Änderungsrichtlinie 88/220/EWG vgl. Bundestag-Drucksache 10/6693; Bundesrat-Drucksache 325/86 — Beschluß).

III. Sonstige Änderungen

Der Gesetzentwurf dient außerdem der Anpassung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandinvestment-Gesetzes an veränderte Erfordernisse. Der Schwerpunkt liegt in den Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, die neue Entwicklungen der Finanzmärkte berücksichtigen. Auf den internationalen Wertpapiermärkten ist der Handel mit Optionen und Terminkontrakten seit den 80er Jahren stark angestiegen. An zahlreichen ausländischen Finanzplätzen sind spezielle Terminbörsen entstanden. Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Börsengesetzes sollen die Rahmenbedingungen für die Errichtung einer deutschen Terminbörse geschaffen werden. Mit der Ausweitung der Anlagevorschriften im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften soll den deutschen Wertpapierfonds die Teilnahme an den Options- und Terminmärkten zur Absicherung ihrer Wertpapierbestände und darüber hinaus eine aktive Beteiligung an diesen Märkten in begrenztem Umfang ermöglicht werden, so daß die Grundsätze des notwendigen Anlegerschutzes nicht beeinträchtigt werden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit der Richtlinie. Artikel 21 der Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten, die Anwendung der Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, im Rahmen einer ordentlichen Verwaltung des Wertpapiervermögens zu erlauben. Durch eine angemessene Ausnutzung dieser Ermächtigung sollen die Chancen der deutschen Kapitalanlagegesellschaften in dem zu erwartenden verstärkten Wettbewerb zwischen den EG-Staaten gewahrt werden. Weitere Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, vor allem der Abbau überflüssiger Reglementierungen für Spezialfonds, zielen ebenfalls auf eine Deregulierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es ist zu erwarten, daß die hieraus resultierenden Impulse für das deutsche Investmentgeschäft zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland beitragen werden. Insbesondere wird das Projekt der deutschen Terminbörse durch die Teilnahme der Kapitalanlagegesellschaften am Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten auf eine breitere Grundlage gestellt. Durch die gesetzlichen Erleichterungen für Spezialfonds wird es den Kapitalanlagegesellschaften ermöglicht, in erheblich größerem Umfang als bisher für in- und ausländische Großanleger, insbesondere institutionelle Anleger, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Vermögensanlage und Vermögensverwaltung anzubieten.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind vor allem folgende Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vorgesehen:

1. *Optionshandel*

Eine Teilnahme der Kapitalanlagegesellschaften am Optionshandel mit Wertpapieren wird seit geraumer Zeit von Wirtschaftskreisen und Verbänden gefordert. In einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages am 16. April 1986 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger sprachen sich die Teilnehmer einhellig für eine Zulassung der Kapitalanlagegesellschaften zum Optionshandel aus (vgl. Bundestag-Drucksache 10/6154 S. 11). Die Bundesregierung wies in der Stellungnahme zu dem vorgenannten Gesetzentwurf darauf hin, daß sie es für wünschenswert halte, die Teilnahme der Kapitalanlagegesellschaften am Optionshandel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG zu ermöglichen.

Der Optionshandel in Aktien- und Rentenwerten ist weltweit ein wichtiger Bestandteil des Wertpapiergeschäfts geworden. An den deutschen Börsen hat sich der Optionshandel in Aktien seit längerem etabliert. Im April 1986 wurde zusätzlich der Optionshandel in festverzinslichen Wertpapieren — allerdings bisher nur mit geringen Umsätzen — aufgenommen. Eine Teilnahme am Optionshandel verschafft den Kapitalanlagegesellschaften größere Flexibilität für ihre Anlagestrategien. Durch den Erwerb von Kaufoptionen zugunsten eines Sondervermögens kann der Aufbau eines Wertpapierbestandes zu bestimmten günstigen Tageskursen abgesichert werden, wenn mit entsprechenden Einzahlungen zukünftiger Anleger vor Ablauf der Optionsfrist gerechnet wird. Umgekehrt kann durch den Erwerb einer Verkaufsoption der Kurs bestehender Wertpapieranlagen gesichert und die Auflösung größerer Aktienpakete ohne Kursverluste ermöglicht werden. Durch die Einräumung von

Kaufoptionen und Verkaufsoptionen an Dritte ergeben sich zusätzliche Einnahmequellen der Wertpapierfonds, wobei allerdings die Kapitalanlagegesellschaft als Stillhalter nicht unerhebliche Risiken eingehen muß. Durch die Teilnahme der Kapitalanlagegesellschaften am Optionshandel wird einer großen Zahl von Anlegern der indirekte Zugang zum Optionsmarkt eröffnet, der ihnen wegen fehlender Marktkenntnisse und der Höhe des finanziellen Einsatzes sonst verschlossen wäre.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Kapitalanlagegesellschaften sich am Optionshandel sowohl als Käufer von Wertpapieroptionen als auch als Stillhalter beteiligen können. Die Zulassung der Kapitalanlagegesellschaften zu allen Vertragspositionen des Optionsgeschäfts hat kapitalmarktpolitisch den Vorteil, daß sie zur Belebung des deutschen Optionshandels in Wertpapieren beitragen kann. Allerdings erfordert der Schutz der Anleger, insbesondere im Hinblick auf die mit der Übernahme der Stillhalterfunktion verbundenen Risiken, eine Begrenzung der Optionsgeschäfte, die für Rechnung von Sondervermögen abgeschlossen werden können. Es ist vorgesehen, daß die Basispreise der Wertpapiere, die Gegenstand von Optionsgeschäften sind, insgesamt nicht einen bestimmten Anteil (10 v. H.) des Sondervermögens übersteigen dürfen. Die Risikostreuung wird dadurch sichergestellt, daß für die Wertpapiere desselben Ausstellers, die Gegenstand von Optionsgeschäften sind, eine zusätzliche Grenze festgelegt wird. Außerdem wird die Einräumung von Kaufoptionen an Dritte davon abhängig gemacht, daß die veroptionierten Wertpapiere sich im Bestand des Sondervermögens befinden (Verbot von Leergeschäften).

2. *Devisentermingeschäfte, Finanzterminkontrakte*

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, daß den Kapitalanlagegesellschaften der Abschluß von Devisentermingeschäften, Terminkontrakten auf Aktien-Indices und Zinsterminkontrakten gestattet wird, wenn diese Instrumente zur Absicherung entsprechender Vermögensgegenstände des Sondervermögens eingesetzt werden. Aufgrund einer Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ist der Verkauf von Devisen auf Termin bereits heute zur Absicherung der Währungsrisiken von auf ausländische Währung lautenden Vermögensgegenständen zulässig. Darüber hinaus sollen die Kapitalanlagegesellschaften die Möglichkeit erhalten, Terminkontrakte auf Aktienindices und Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abzuschließen, die nicht der Absicherung von Kurs- oder Zinsrisiken der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände dienen. Ebenso wie bei den Optionsgeschäften erfordern jedoch Gesichtspunkte des Anlegerschutzes, daß die Kontraktwerte der Finanzterminkontrakte, die nicht der Absicherung des Sondervermögens dienen, einen bestimmten Anteil (10 v.H) des Sondervermögens nicht überschreiten, um die möglichen Verluste auf ein tragbares Ausmaß zu beschränken.

3. *Rentenfonds mit begrenzter Laufzeit*

Mit der Zulassung von Rentenfonds mit begrenzter Laufzeit wird einer Forderung der deutschen Investmentbranche entsprochen. Sie sieht ein Marktbedürfnis für Rentenfonds, deren Laufzeit in den Vertragsbedingungen von vornherein auf einen bestimmten Zeitpunkt begrenzt wird. Damit soll den Anlagewünschen der Investmentsparer entgegengekommen werden, die einen bestimmten Zeitraum für ihr Engagement in Anteilen an einem Rentenfonds einplanen. Rentenfonds mit begrenzter Laufzeit sind im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bisher nicht ausdrücklich geregelt. Daher ist zweifelhaft, ob derartige Fonds nach geltendem Recht vereinbart werden können.

4. *Anlagegrenzen für Grundstücks-Sondervermögen*

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Erwerbsgrenzen für Grundstücke im Zustand der Bebauung und für unbebaute Grundstücke anzuheben (von jeweils 10 v. H. auf 20 v. H.). Die Kapitalanlagegesellschaften erhalten auf diese Weise einen größeren Spielraum, um Grundstücksobjekte gemäß eigenen Planungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedürfnisse und der speziellen Wünsche zukünftiger Mieter zu entwickeln. Außerdem ist vorgesehen, die allgemeine Erwerbsgrenze für die im Ausland gelegenen Grundstücke nicht auf Grundstücke in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden, um der Entstehung des Europäischen Binnenmarktes Rechnung zu tragen.

5. *Aufsichtsregeln für Spezialfonds*

Die Bildung von Spezialfonds, die aufgrund spezieller Vereinbarungen zwischen Kapitalanlagegesellschaften und einzelnen Anlegern oder einem bestimmten Anlegerkreis aufgelegt werden, war bei der Verabschiedung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nicht voraussehbar. Inzwischen haben Spezialfonds vor allem durch das Interesse von Versicherungen und Pensionskassen an diesem Instrument eine erhebliche Bedeutung für das deutsche Investmentgeschäft erlangt. Das Mittelaufkommen der Spezialfonds ist in den letzten Jahren stark gestiegen und hat inzwischen fast den Stand der deutschen Publikumsfonds erreicht. Charakteristisch für Spezialfonds ist die vertraglich abgesicherte enge Abstimmung zwischen Kapitalanlagegesellschaften und Anlegern. In der Praxis ist die Einrichtung von Anlageausschüssen üblich, in denen die Anleger vertreten sind, so daß sie auf die Anlagepolitik der Spezialfonds laufend Einfluß

nehmen können. Im Hinblick darauf sind zahlreiche Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, die für den Schutz der Anteilinhaber von Publikumsfonds konzipiert sind, bei Spezialfonds nicht erforderlich. Der Gesetzentwurf sieht bei diesen Vorschriften, die u. a. die Genehmigung der Vertragsbedingungen und der Depotbank durch die Aufsichtsbehörde, die Prospektpflicht und eine Reihe von Melde- und Informationspflichten betreffen, Befreiungen oder Sonderregelungen für Spezialfonds vor. Im Ergebnis wird es den Kapitalanlagegesellschaften zukünftig möglich sein, in- und ausländischen Großanlegern, sofern es sich nicht um natürliche Personen handelt, umfangreiche Dienstleistungen anzubieten.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung ist gegeben, weil sowohl die Vorschriften über den Schutz der Anleger bei deutschen Investmentfonds als auch der erleichterte Vertrieb von Anteilen an Wertpapiervermögen aus anderen EG-Staaten durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung erfordert (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GG).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 105 Abs. 3 GG, da der Gesetzentwurf Änderungen von steuerrechtlichen Vorschriften vorsieht.

V. Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführungen des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, weil die zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen der betroffenen Wirtschaft, gemessen an diesen Gesamtkosten, so geringfügig sein werden, daß ein mögliches Überwälzen nicht bezifferbar sein dürfte. Die Änderung des Aufsichtsrechtes wird weder die kaufkräftige Nachfrage noch das Güter- und Dienstleistungsangebot mittel- oder unmittelbar beeinflussen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 soll für die Definition des Geschäftszwecks von Kapitalanlagegesellschaften die bisherige Aufzählung der Anlagewerte, in denen das von den Investmentsparern eingelegte Geld angelegt werden darf, durch einen allgemeinen Hinweis auf die nach dem Gesetz zugelassenen Vermögensgegenstände ersetzt werden. Dies ist zweckmäßig, da bereits die bisherige Aufzählung unvollständig war und nach dem Gesetzentwurf zusätzlich der Erwerb von Schuldscheindarlehen und Wertpapier-Optionsrechten sowie der Abschluß von Finanzterminkontrakten gestattet werden sollen. Die Aufzählung aller zugelassenen Anlagewerte würde den Rahmen der Definition sprengen. Zur besseren Umschreibung des Geschäftszwecks der Kapitalanlagegesellschaften soll zusätzlich der Hinweis aufgenommen werden, daß das eingezahlte Geld der Anleger in Form von Wertpapier-, Beteiligungs- oder Grundstücks-Sondervermögen anzulegen ist.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 führt eine Definition der Spezialfonds in das Gesetz ein. Zur eindeutigen Abgrenzung der Spezialfonds von Publikumsfonds wird darauf abgestellt, daß den Spezialfonds schriftliche Vereinbarungen zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und höchstens 10 Anlegern zugrunde liegen. Die Zahl der Anleger soll auf höchstens 10 Anteilinhaber festgelegt werden, da bei einer größeren Zahl von Anteilinhabern die für Spezialfonds typische laufende Kontrollmöglichkeit der Anleger nicht sichergestellt wäre. Es wird darauf verzichtet, die Vereinbarung von Spezialfonds davon abhängig zu machen, daß es sich um die Anlage von „Sozialkapital" handelt. Die bisherigen Erfahrungen mit Spezialfonds haben gezeigt, daß der Begriff des „Sozialkapitals" sich nicht eindeutig abgrenzen läßt. In der Definition ist jedoch vorgesehen, daß Spezialfonds nicht für natürliche Personen gebildet werden dürfen, um zu vermeiden, daß die Vorteile der Spezialfonds von einzelnen Privatvermögen in Anspruch genommen werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2. Zum anderen wird in dem neuen Satz 2 des Absatzes 3 bestimmt, daß Kapitalanlagegesellschaften sowohl ihren Sitz als auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben müssen. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 3 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Einfügung eines zusätzlichen Absatzes.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird dem Artikel 4 Abs. 3 und den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie Rechnung getragen. Die Richtlinie schreibt vor, daß Zuver-

lässigkeit und Erfahrung der Geschäftsführer, eine ausreichende Kapitalausstattung und die Beschränkung der Tätigkeit auf das Investmentgeschäft Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft sind. Nach den bisherigen Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 sind ein ausreichendes, voll eingezahltes Nennkapital und die Beschränkung der Tätigkeit auf das Investmentgeschäft nur im Rahmen einer Soll-Vorschrift vorgesehen. Es ist daher erforderlich, die in der Richtlinie festgelegten Zulassungsvoraussetzungen als zwingende Vorschriften in den Absatz 2 zu übernehmen. Die in Artikel 5 der Richtlinie geforderte ausreichende Ausstattung der Kapitalanlagegesellschaft mit finanziellen Mitteln wird in der Weise umgesetzt, daß für die Erteilung der Erlaubnis ein eingezahltes Nennkapital von mindestens fünf Millionen Deutsche Mark vorgeschrieben wird. Nach der bisherigen Regelung des Absatzes 2 Satz 2 beträgt das Mindestnennkapital nur 500 000 Deutsche Mark. Die Anhebung auf fünf Millionen Deutsche Mark trägt dem starken Anstieg der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Sondervermögen Rechnung. Der größere Geschäftsumfang erfordert ein höheres Anfangskapital, um die Leistungsfähigkeit der Kapitalanlagegesellschaften, auch im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Haftung gegenüber den Anteilinhabern, sicherzustellen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen macht daher bereits heute die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft von dem Nachweis eines haftenden Eigenkapitals von vier Millionen Deutsche Mark abhängig. Bei der Beschränkung der Kapitalanlagegesellschaft auf das Investmentgeschäft wird wie bisher bestimmt, daß Geschäfte zur Anlage des eigenen Vermögens der Kapitalanlagegesellschaft zulässig sind. Dies entspricht einer Erklärung des Rates bei der Verabschiedung der Richtlinie.

Sofern auch die weiteren Voraussetzungen nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfüllt sind, ist der Kapitalanlagegesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb zu erteilen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

In Absatz 1 soll die Anzeigepflicht bezüglich der Bestellung des Aufsichtsrats und des Wechsels von Aufsichtsratsmitgliedern der Kapitalanlagegesellschaft entfallen. Es reicht aus, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen durch den Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluß der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats unterrichtet wird.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Aus redaktionellen Gründen wird das Wort „Rücknahme" durch „Rückgabe" ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird im Klammerzitat die neue Kurzbezeichnung „Auslandinvestment-Gesetz" (vgl. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs) verwendet und eine nicht erforderliche Verweisung auf § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes gestrichen. In die Verweisung auf das vorgenannte Gesetz wird zusätzlich der neue § 15 aufgenommen, der den Vertrieb von Investmentanteilen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG betrifft.

Zu Buchstabe b

In dem neuen Absatz 4 soll durch die entsprechende Anwendung der §§ 42 und 43 des Gesetzes über das Kreditwesen der Bezeichnungsschutz für Kapitalanlagegesellschaften ergänzt werden. Die Verweisung auf § 42 des vorgenannten Gesetzes gibt der Bankaufsichtsbehörde das Recht, in Zweifelsfällen zu entscheiden, ob die Bezeichnung „Kapitalanlagegesellschaft" oder die sonstigen in § 7 Abs. 1 aufgeführten Bezeichnungen zu Recht geführt werden. Durch die entsprechende Anwendung des § 43 des Gesetzes über das Kreditwesen wird klargestellt, daß das Registergericht unzulässige Firmenbezeichnungen von Amts wegen zu löschen und das betreffende Unternehmen zur Unterlassung des Gebrauchs der unzulässigen Bezeichnungen anzuhalten hat. Diese registerrechtlichen Maßnahmen sind bereits nach geltendem Recht möglich. Außerdem wird dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen durch die Verweisung auf § 43 des Gesetzes über das Kreditwesen das Recht eingeräumt, beim Registergericht Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.

Zu Nummer 6 (§§ 8 bis 8 g)

Der bisherige § 8 wird zur besseren Übersichtlichkeit in den abgeänderten § 8 (Anlagewerte), § 8 a (Risikostreuung) und § 8 b (Erwerb von Anteilscheinen anderer Sondervermögen) aufgegliedert. Außerdem werden in den §§ 8 c bis 8 g die Wiedereinhaltung überschrittener Anlagegrenzen, die Zulassung der Kapitalanlagegesellschaften zu Optionsgeschäften und zum Abschluß von Devisentermingeschäften sowie Finanzterminkontrakten und die den Kapitalanlagegesellschaften obliegenden Meldepflichten im Falle einer Überschreitung von Anlagegrenzen geregelt.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Anlagewerte und flüssigen Mittel, aus denen ein Wertpapier-Sondervermögen bestehen darf. Durch die Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie ergibt sich im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Ausweitung dieser Vorschriften.

In Absatz 1 werden die zulässigen Anlagen in Wertpapieren bestimmt, die an Börsen oder organisierten Märkten gehandelt werden oder bei Neuemissionen nach den Ausgabebedingungen gehandelt werden

sollen. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung:

- In Nummer 1 soll entsprechend Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe a und b generell der Erwerb von Wertpapieren ermöglicht werden, die in EG-Staaten an Börsen zum amtlichen Handel zugelassen sind oder dort an organisierten Märkten gehandelt werden. Nach der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 Buchstabe c dürfen nur an ausländischen Börsen zugelassene Wertpapiere erworben werden, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist. Aufgrund der Richtlinie werden die Börsen und organisierten Märkte der anderen EG-Staaten den inländischen Börsen und organisierten Märkten gleichgestellt. Organisierte Märkte können neben den an den Börsen entstandenen Zweitmärkten auch außerbörsliche Märkte sein. In der Bundesrepublik Deutschland ist wie bisher der Erwerb von Wertpapieren möglich, die an den deutschen Wertpapierbörsen zum geregelten Markt zugelassen sind. Außerdem kommt als organisierter Markt der an den deutschen Börsenplätzen abgewickelte Freiverkehr in Betracht.

- In Nummer 2 soll der Erwerb von neuemittierten Wertpapieren zugelassen werden, wenn nach den Ausgabebedingungen die Zulassung an einer Börse zum amtlichen Handel oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem EG-Staat vorgesehen ist. Damit werden erstmalig ausländische Neuemissionen in den Anlagekatalog aufgenommen. Außerdem wird für Neuemissionen die beabsichtigte Einbeziehung in einen organisierten Markt als ausreichend anerkannt. Anders als nach der geltenden Regelung darf aufgrund dieser Vorschrift ein neuemittiertes Wertpapier nur im Bestand des Wertpapier-Sondervermögens gehalten werden, wenn die Zulassung zur Börse oder die Einbeziehung in den organisierten Markt vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erfolgt.

- In Nummer 3 ist entsprechend Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe c vorgesehen, daß Wertpapiere erworben werden dürfen, die in Drittländern an Börsen zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die ausländischen Börsen und Märkte in den Vertragsbedingungen benannt werden.

- In Nummer 4 sollen entsprechend Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe d Neuemissionen in Drittstaaten berücksichtigt werden. Ebenso wie in Nummer 3 müssen die Börsen und organisierten Märkte in den Drittstaaten, an denen die Wertpapiere gehandelt werden sollen, in den Vertragsbedingungen benannt werden. Im übrigen gilt auch hier, daß die Zulassung an der Börse oder die Einbeziehung in den organisierten Markt innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgen muß.

Die bisherige Regelung in Absatz 2 soll entfallen. Die darin geregelten Voraussetzungen und Grenzen für nicht voll eingezahlte Aktien sind in der Richtlinie nicht vorgesehen und für die Anlagepolitik der Wertpapierfonds bedeutungslos. Ebenfalls ist die Anlagegrenze für neuemittierte festverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr an einer deutschen Börse vorgesehen ist, wegen der generellen Zulassung von Neuemissionen für organisierte Märkte und des Wegfalls des geregelten Freiverkehrs gegenstandslos geworden. In dem neu gefaßten Absatz 2 soll in Nummer 1 entsprechend Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie in begrenztem Umfang der Erwerb von Wertpapieren gestattet werden, die weder an einer Börse zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind. Dies eröffnet den deutschen Wertpapierfonds die Möglichkeit, Wertpapiere, für die es keine organisierten Märkte gibt, anzukaufen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Kapitalanlagegesellschaften von sich aus die Möglichkeit einer Wiederveräußerbarkeit dieser Wertpapiere besonders beachten. Ebenfalls können Neuemissionen, die nicht binnen Jahresfrist an der Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen worden sind, unter Ausnutzung dieser Vorschrift im Bestand des Sondervermögens verbleiben. Ausgenommen sind die Geldmarktpapiere, die nach § 8 Abs. 3 (neu) als Liquiditätsreserve gehalten werden dürfen.

Außerdem soll in Absatz 2 Nr. 2 aufgrund der Ermächtigung in Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie für Anlagen in wertpapierähnlichen Rechten in begrenztem Umfang der Erwerb von Schuldscheindarlehen zugelassen werden. Schuldscheindarlehen haben sich zu einem wichtigen Instrument der Kapitalbeschaffung sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Wirtschaft entwickelt. Sie ähneln in ihrer Ausgestaltung einer Anleihe und sind aufgrund der üblichen mehrfachen Abtretbarkeit trotz fehlender Börsenfähigkeit gut handelbar. Es erscheint daher gerechtfertigt, den deutschen Investmentgesellschaften in Anlehnung an die Anlagevorschriften, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz für Versicherungen gelten, den Erwerb von Schuldscheindarlehen zu ermöglichen. Die Bonitätskriterien sehen vor, daß nur solche Schuldscheindarlehen erworben werden dürfen, die entweder bestimmten öffentlichen Emittenten oder Unternehmen, deren Wertpapiere an deutschen oder ausländischen Börsen zum amtlichen Handel zugelassen sind, gewährt worden sind. Damit werden auch kurzfristige Schuldscheindarlehen börsennotierter Unternehmen in Form von sog. Commercial Papers berücksichtigt. Eine weitere Voraussetzung ist, daß das Darlehen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden kann, um Bewertungsabschläge infolge einer zu weitgehenden Beschränkung der Übertragbarkeit zu vermeiden. Gemäß der Richtlinie werden die Anlagen in Wertpapieren, die nicht an Börsen oder organisierten Märkten gehandelt werden, und Schuldscheindarlehen auf insgesamt 10 v. H. des Sondervermögens beschränkt.

Absatz 3 legt fest, daß eine Liquiditätsreserve in Höhe von bis zu 49 v. H. des Sondervermögens nicht nur wie bisher in Bankguthaben, sondern auch in bestimmten Geldmarktpapieren — Einlagenzertifikaten inländischer und ausländischer Kreditinstitute, unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechseln des Bundes und der Länder sowie vergleichbaren Papieren anderer OECD-Staaten — gehalten werden darf. Voraussetzung ist, daß die Geldmarktpapiere beim

Erwerb für das Sondervermögen eine Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten haben. Die Zulassung einer Liquiditätsreserve in Form von Geldmarktpapieren mit kurzer Restlaufzeit hält sich im Rahmen von Artikel 19 Abs. 4 der Richtlinie, der das Halten „flüssiger Mittel" zuläßt. Durch die Begrenzung der Liquiditätsreserve auf maximal 49 v. H. des Sondervermögens soll sichergestellt werden, daß die Anlage in flüssigen Mitteln nicht zur Hauptfunktion eines Wertpapier-Sondervermögens wird. Mit der Zulassung des Erwerbs von Geldmarktpapieren als flüssige Mittel werden die Möglichkeiten der deutschen Wertpapierfonds in erheblichem Maße verbessert. Es können z. B. Rentenfonds aufgelegt werden, die durch eine Kombination von Rentenpapieren mit kurzen Restlaufzeiten und Geldmarktpapieren in der Funktion einem Geldmarktfonds nahekommen.

Das in Absatz 4 geregelte Verbot des Erwerbs von Edelmetallen und Zertifikaten über Edelmetalle für ein Wertpapier-Sondervermögen geht auf Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie zurück.

Zu § 8 a

§ 8 a enthält die Bestimmungen zur Sicherstellung der Risikostreuung und die Erwerbsgrenzen zur Vermeidung einer beherrschenden Stellung der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber dem Emittenten der erworbenen Wertpapiere.

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme der Anhebung der Anlagegrenze für Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen auf 20 v. H. des Sondervermögens im wesentlichen der bisherigen Regelung. Die erhöhte Anlagegrenze von 20 v. H. soll auch für Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz im Inland oder in einem anderen EG-Staat gelten, sofern die Anforderungen des Artikels 22 Abs. 4 der Richtlinie erfüllt sind. Wegen der Erhöhung der Anlagegrenze für Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen auf 20 v. H. entfällt die bisherige hälftige Anrechnung dieser Schuldverschreibungen bei der Konzernklausel. Der Gesetzentwurf sieht im übrigen vor, die Anlagegrenze für öffentliche Emittenten, unter Einbeziehung von Schuldscheindarlehen, bei 20 v. H. des Sondervermögens zu belassen. Durch die am 1. Januar 1987 in Kraft getretene „Kleine KAGG-Novelle" war die Grenze für Anlagen in Wertpapieren desselben öffentlichen Emittenten auf 20 v. H. angehoben worden. Der Bundestag ist seinerzeit nicht dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, im Vorgriff auf die Ermächtigung in Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie die Anlagegrenze für öffentliche Emittenten auf 35 v. H. zu erhöhen (vgl. Bundestag-Drucksache 10/6154 S. 15). Bedenken gegen eine so hohe Anlagegrenze für öffentliche Emittenten bestehen wegen der Länderrisiken bei verschiedenen Staaten und im Hinblick auf eine Bevorzugung der öffentlichen Hand gegenüber privaten Ausstellern. Von den weitergehenden Ermächtigungen in Artikel 22 Abs. 3 (Anlagegrenze von 35 v. H. für öffentliche Emittenten) und in Artikel 23 (Anlage bis zu 100 v. H. des Sondervermögens in mindestens 6 verschiedenen Emissionen desselben öffentlichen Emittenten) der Richtlinie soll daher kein Gebrauch gemacht werden. Die Möglichkeit nach Artikel 22 Abs. 4 der Richtlinie, die Anlagegrenze für gedeckte Schuldverschreibungen (insbesondere Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen) auf bis zu 25 v. H. anzuheben, soll ebenfalls nur in Höhe von 20 v. H. ausgenutzt werden, zumal eine Besserstellung dieser Schuldverschreibungen gegenüber Anleihen öffentlicher Emittenten nicht gerechtfertigt wäre. Bundestag und Bundesrat haben sich in ihren Stellungnahmen zu der Änderungsrichtlinie 88/220/EWG gegen eine Anlagegrenze von mehr als 20 v. H. für gedeckte Schuldverschreibungen ausgesprochen (Bundestag-Drucksache 10/6693, Bundesrat-Drucksache 325/86).

Die in Absatz 2 festgelegten Beschränkungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und stimmrechtslosen Aktien im Verhältnis zum Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und der stimmrechtslosen Aktien desselben Ausstellers gehen auf Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Richtlinie zurück.

Absatz 3 berücksichtigt das in Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehene Verbot für die Investmentgesellschaften, mit Stimmrechten verbundene Aktien in einem Umfang zu erwerben, der einen nennenswerten Einfluß auf die Geschäftsführung des Emittenten dieser Aktien ermöglicht. Entsprechend der bisherigen Regelung soll die Anlage in Aktien mit Stimmrechten desselben Ausstellers in der Weise eingeschränkt bleiben, daß die erworbenen Stimmrechte 10 v. H. der gesamten Stimmrechte aus Aktien desselben Ausstellers nicht überschreiten dürfen. Soweit ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine niedrigere Grenze gesetzlich festgelegt hat, um einen nennenswerten Einfluß auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuschließen, soll diese Grenze nach Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie beim Erwerb von Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat beachtet werden.

Absatz 4 bestimmt, daß die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Anlagegrenzen keine Anwendung finden, soweit Geldmarktpapiere im Sinne von § 8 Abs. 3 (neu) für ein Wertpapier-Sondervermögen erworben werden. Nach dem Gesetzentwurf dürfen diese Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal zwölf Monaten im Rahmen einer Liquiditätsreserve gehalten werden. Sie fallen somit nicht unter die Kategorie der „Anlagen", für die die emittentenbezogenen Anlagegrenzen zu beachten sind. Für Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts wird aus Gründen der Risikobegrenzung eine Obergrenze von 10 v. H. des Sondervermögens festgelegt.

Zu § 8 b

Absatz 1 Satz 1 enthält das bereits bisher geltende Verbot des Erwerbs von Anteilen anderer Sondervermögen sowie von ausländischen Investmentanteilen (sog. Dachfondsverbot). Nach Maßgabe von Artikel 24 der Richtlinie soll jedoch vorgesehen werden, daß bis zu 5 v. H. eines Wertpapier-Sondervermögens in Anteilen anderer Wertpapiervermögen angelegt werden können. Dies gilt nach den Absätzen 2 und 3 mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde unter be-

stimmten Voraussetzungen auch für den Erwerb von Anteilen eines Wertpapiervermögens, das von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalanlagegesellschaft verbunden ist, verwaltet wird. In diesem Fall darf die Kapitalanlagegesellschaft keine doppelten Gebühren oder Kosten berechnen (Absatz 2 Satz 3).

Zu § 8 c

Absatz 1 regelt in Übereinstimmung mit Artikel 26 der Richtlinie den Fall, daß gesetzlich vorgeschriebene Anlagegrenzen infolge einer Ausübung von Bezugsrechten oder unbeabsichtigt von der Kapitalanlagegesellschaft nicht eingehalten werden. Die Vorschrift geht auf das in der Richtlinie verankerte Bestandsgrenzenprinzip zurück. Anders als nach geltendem Recht sind die Anlagegrenzen nicht nur im Erwerbszeitpunkt, sondern auch im jeweiligen Bestand des Sondervermögens zu beachten. Zu einer unbeabsichtigten Überschreitung der Anlagegrenzen kann es z. B. durch Kursveränderungen bei bestimmten Anlagewerten oder durch die Rücknahme von Anteilscheinen kommen. Im Falle der Ausübung von Bezugsrechten und bei einer unbeabsichtigten Überschreitung der Anlagegrenzen wird der Kapitalanlagegesellschaft der notwendige zeitliche Spielraum für die Wiedereinhaltung dieser Grenzen gewährt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bei ihren Verkäufen für Rechnung des Sondervermögens unter Wahrung der Anlegerinteressen als vorrangiges Ziel die Wiedereinhaltung der Grenzen anzustreben. Bei einer Überschreitung der Grenzen aus sonstigen Gründen erfordert das Bestandsgrenzenprinzip hingegen die unverzügliche Wiedereinhaltung der Grenzen.

In Absatz 2 wird aufgrund der Ermächtigung in Artikel 26 Abs. 1 Satz 2 der Kapitalanlagegesellschaft gestattet, in den ersten sechs Monaten ab Errichtung eines Sondervermögens von den Bestimmungen, die den Erwerb von Wertpapieren desselben Ausstellers im Verhältnis zum Wert des Sondervermögens begrenzen, abzuweichen. Der Grundsatz der Risikostreuung ist hierbei zu beachten.

Zu § 8 d

Die Vorschrift regelt die Zulassung der Kapitalanlagegesellschaften zum Wertpapier-Optionshandel.

Nach Absatz 1 sollen die Kapitalanlagegesellschaften zu allen vier Arten des Optionsgeschäfts zugelassen werden, d. h. zum Erwerb von Kauf- und Verkaufsoptionen und zur Einräumung von Kauf- und Verkaufsoptionen an Dritte. Zur Begrenzung der Risiken aus Optionsgeschäften ist vorgesehen, daß die Basispreise aller Wertpapiere, die Gegenstand von Optionsgeschäften sind, 10 v. H. des Sondervermögens nicht überschreiten dürfen.

Zur Sicherstellung der Risikostreuung wird darüber hinaus in Absatz 2 festgelegt, daß die Wertpapiere desselben Ausstellers, die Gegenstand von Optionsgeschäften sind, nicht mehr als 2 v. H. des Sondervermögens betragen dürfen.

Nach Absatz 3 darf eine Kaufoption einem Dritten nur eingeräumt werden, wenn die veroptionierten Wertpapiere sich im Sondervermögen befinden. Diese Wertpapiere müssen während der Laufzeit der Option im Sondervermögen vorgehalten werden. Dadurch wird dem Verbot von Leergeschäften in Artikel 42 der Richtlinie entsprochen.

Wegen des Verbots von Leerverkäufen in der Richtlinie wird in Absatz 4 auch der Erwerb einer Verkaufsoption davon abhängig gemacht, daß die veroptionierten Wertpapiere sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Option im Sondervermögen befinden. Da der Erwerb einer Verkaufsoption keine Verkaufsverpflichtung bedeutet, wird davon abgesehen, die Vorhaltung der veroptionierten Wertpapiere während der Laufzeit der Option vorzuschreiben.

Absatz 5 stellt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Vertragsbedingungen bei einer Teilnahme der Kapitalanlagegesellschaft am Optionshandel zusätzlich dadurch sicher, daß die Kapitalanlagegesellschaft die Depotbank über den Abschluß und die Abwicklung von Optionsgeschäften laufend zu unterrichten hat.

Zu § 8 e

Die Vorschrift läßt den Verkauf von Devisen auf Termin ausschließlich zum Zwecke der Absicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu. Derartige Währungs-Kurssicherungsgeschäfte sind bereits aufgrund einer Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen erlaubt. Ebenso wie bei den Optionsgeschäften ist die laufende Unterrichtung der Depotbank vorgeschrieben.

Zu § 8 f

Nach Absatz 1 sollen die Kapitalanlagegesellschaften Terminkontrakte auf Aktienindices und Zinsterminkontrakte zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens verkaufen dürfen. Für den Verkauf eines Terminkontraktes auf einen Aktienindex wird vorausgesetzt, daß sich in Höhe des Kontraktwertes Aktien mit mindestens dem gleichen Kurswert im Sondervermögen befinden, die im Sitzstaat der Terminbörse zum allgemeinen Börsenhandel zugelassen sind. Eine weitergehende Übereinstimmung zwischen dem Aktienindex des Terminkontraktes und dem abzusichernden Aktienbestand des Sondervermögens soll nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Eine volle Kongruenz wird in der Praxis nur in seltenen Fällen gegeben sein und würde die Anlagepolitik der Wertpapierfonds erheblich einschränken. Der beabsichtigte Absicherungseffekt wird auch bei dieser Lösung erreicht, da die Kursentwicklung der vom Aktienindex nicht erfaßten börsennotierten Aktien desselben Marktes häufig in der Tendenz mit der Entwicklung des Aktienindex übereinstimmt. Der Verkauf von Zinsterminkontrakten soll davon abhängig sein, daß sich im Sondervermögen entsprechende

Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der betreffenden Währung befinden.

Durch den Absatz 2 sollen die Kapitalanlagegesellschaften die Möglichkeit erhalten, bis zur Höhe von 10 v. H. des Sondervermögens Finanzterminkontrakte, die nicht der Absicherung des Sondervermögens dienen, abzuschließen. Den Kapitalanlagegesellschaften wird damit die Gelegenheit gegeben, sich aktiv in einem mit dem Anlegerschutz vertretbaren Umfang an den Terminmärkten zu beteiligen.

Absatz 3 schreibt für den Abschluß von Finanzterminkontrakten ebenfalls die laufende Unterrichtung der Depotbank vor.

Zu § 8 g

Absatz 1 schreibt vor, daß Überschreitungen von Anlagegrenzen den Aufsichtsstellen vierteljährlich zu melden sind. Die Unterrichtung der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank in kurzen Zeitabständen ist notwendig, damit im Falle der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Anlagegrenzen rechtzeitig zum Schutz der Anleger die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 7.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 2 enthält gemäß Artikel 41 Abs. 1 der Richtlinie das Verbot, für Rechnung eines Sondervermögens Kredite zu gewähren oder Bürgschaftsverpflichtungen einzugehen. Zusätzlich soll das der Bürgschaft verwandte Rechtsinstitut des Garantievertrages in das Verbot einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3, der dem bisherigen Absatz 2 entspricht, wird durch den neuen Satz 2 geregelt, daß das Belastungsverbot nicht für die nach Absatz 4 erlaubten kurzfristigen Kreditaufnahmen und die Vorhaltung veroptionierter Wertpapiere bei einer Einräumung von Kaufoptionen an Dritte gilt.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 regelt die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung eines Sondervermögens. Nach der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 3 dürfen Kapitalanlagegesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber Kredite nur in besonderen Fällen für kurze Zeit bis zur Höhe von 10 v. H. eines Sondervermögens aufnehmen. Gemäß Artikel 36 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie soll die Voraussetzung entfallen, daß es sich um Kreditaufnahmen „in besonderen Fällen" handeln muß. Auf die bisher vorgeschriebene Meldung an die Bankaufsichtsbehörde soll verzichtet werden, da Kreditaufnahmen nicht wie bisher auf Ausnahmefälle beschränkt sein sollen. Zum Schutze der Anleger wird bestimmt, daß die Aufnahme von Krediten nur zulässig ist, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Depotbank nach Prüfung der Marktüblichkeit der Kreditbedingungen der Kreditaufnahme zugestimmt hat.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5 verbietet gemäß Artikel 42 der Richtlinie den Abschluß von sog. Leergeschäften. Die Wirksamkeit der abgeschlossenen Wertpapiergeschäfte bleibt zum Schutze der Geschäftspartner von Kapitalanlagegesellschaften hiervon unberührt.

Zu Buchstabe e

Die Absätze 6 und 7 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5. In Absatz 7 wird die neuere Bezeichnung „Depotgesetz" verwendet.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Zu Buchstabe a

In die Neufassung des Absatzes 1 wird entsprechend Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie die Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaft aufgenommen, ihre Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber wahrzunehmen. Dies schließt eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung zwischen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft nicht aus. Die bisherige Bestimmung, daß die Kapitalanlagegesellschaft Stimmrechte aus Aktien im Regelfall selbst ausüben soll, soll aus Kostengründen nur noch für die Stimmrechte aus Aktien inländischer Gesellschaften gelten.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 wird die Verweisung der neuen Paragraphenfolge angepaßt.

Zu Buchstabe c

In Absatz 4 soll die bisherige Regelung, welche die Haftung der Kapitalanlagegesellschaft für die Leistung der Zubuße beim Erwerb von Kuxen für ein Sondervermögen vorsieht, entfallen. Diese Vorschrift ist bedeutungslos geworden. Die Unternehmensform der bergrechtlichen Gewerkschaft ist vor kurzem aufgehoben worden, so daß keine neuen Kuxe mehr ausgegeben werden. Im gegenwärtigen Wertpapierbestand deutscher Investmentfonds befinden sich keine Kuxe.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Durch die neuen Sätze 2 und 4 in Absatz 2 wird Artikel 37 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt. Die Kapitalanlagegesellschaft kann in den Vertragsbedingungen vorsehen, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Rücknahme von Anteilscheinen auszusetzen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber notwendig ist. Die Bankaufsichtsbehörde, die Deutsche Bundesbank und die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in denen Anteile des Sondervermögens vertrieben werden, müssen von der Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich unterrichtet werden. Außerdem soll die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet werden, während der Aussetzung der Rücknahme keine neuen Anteilscheine auszugeben und die Anteilinhaber über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Spezialfonds sind von der Verpflichtung zur Unterrichtung der Aufsichtsstellen befreit und die Unterrichtung der Anleger von Spezialfonds bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 sieht gemäß Artikel 37 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie vor, daß die Bankaufsichtsbehörde zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber anordnen kann, daß eine Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilsscheinen auszusetzen hat.

Zu Nummer 10 (§§ 12 bis 12 c)

Der bisherige § 12 wird zur besseren Übersichtlichkeit in die §§ 12 bis 12 c aufgegliedert.

Zu § 12

Absatz 1 dehnt gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie die Möglichkeit einer Zulassung als Depotbank auf inländische Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften aus. Um die Unabhängigkeit der Depotbank bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, wird untersagt, daß Geschäftsleiter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte der Kapitalanlagegesellschaft gleichzeitig Angestellte der Depotbank sind. Das im bisherigen § 12 Abs. 1 bereits geregelte Verbot der personellen Verknüpfung zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Depotbank berücksichtigt nicht den in der Praxis häufigen Fall, daß die Depotbank Anteilseignerin der Kapitalanlagegesellschaft ist, so daß Angestellte der Depotbank leitende Sanktionen in der Kapitalanlagegesellschaft übernehmen könnten.

Absatz 2 sieht entsprechend Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie die Verpflichtung der Depotbank vor, ihre Aufgaben unabhängig von der Kapitalanlagegesellschaft unter ausschließlicher Berücksichtigung der Anlegerinteressen zu erfüllen. Die der Depotbank bei der Ausführung von Weisungen der Kapitalanlagegesellschaft obliegende Kontrolle der Übereinstimmung mit Gesetz und Vertragsbedingungen geht auf Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie zurück.

In Absatz 3 werden die Artikel 4 und 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie umgesetzt. Für die Bestellung der Depotbank wird das geltende Anzeigeverfahren mit einem befristeten Widerspruchsrecht der Aufsichtsbehörde durch ein Genehmigungsverfahren ersetzt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Depotbank die Zulassung zum Einlagen- und Depotgeschäft hat und einer Einlagensicherungseinrichtung angeschlossen ist. Der zusätzliche Hinweis auf Einlagensicherungseinrichtungen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem Entwurf zukünftig auch Zweigstellen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstituten depotbankfähig sein sollen. Den Anforderungen an die Qualifikation der Geschäftsleiter gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie wird dadurch entsprochen, daß die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der Geschäftsleiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen bei der Zulassung der Depotbank zum Bankgeschäft geprüft und im Rahmen der laufenden Aufsicht über die Depotbank überwacht werden. Die Bankaufsichtsbehörde darf die Erteilung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen.

In Absatz 4 wird als zusätzlicher Grund für die Auferlegung eines Wechsels der Depotbank durch die Aufsichtsbehörde der Fall berücksichtigt, daß die Depotbank gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt hat. Die bisherige Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2, daß die zulässigen Bankguthaben der von der Depotbank verwalteten Sondervermögen die Hälfte der übrigen Verbindlichkeiten der Depotbank nicht übersteigen dürfen, soll entfallen. Der Schutz der Anleger wird bereits dadurch sichergestellt, daß die von der Depotbank gehaltenen Guthaben der Sondervermögen in vollem Umfang durch die Einlagensicherungseinrichtungen geschützt sein müssen.

Zu § 12 a

In den Absätzen 1 und 2, die im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechen, wird die Verpflichtung der Depotbank zur Einrichtung gesperrter Depots und Konten geregelt.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 2. Zusätzlich wird klargestellt, daß die auf Sperrkonten bei einem anderen Kreditinstitut übertragenen Guthaben in vollem Umfang durch eine Einlagensicherungseinrichtung geschützt sein müssen. Die bisherige Voraussetzung, daß das andere Kreditinstitut ein haftendes Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Deutsche Mark hat, kann daher entfallen.

Absatz 4 bestimmt, daß Verfügungen über Schuldscheindarlehen der Zustimmung der Depotbank be-

dürfen, da andernfalls die Depotbank ihre Kontrollfunktion nicht ausüben könnte.

Absatz 5 regelt die bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften von der Kapitalanlagegesellschaft zu beachtenden Höchst- und Mindestkurse und sonstigen Preise. Gegenüber der bisherigen Regelung wird zusätzlich der Fall berücksichtigt, daß infolge der Ausübung eines Optionsrechtes durch einen Dritten Wertpapiere für Rechnung eines Sondervermögens erworben oder veräußert werden. Abweichend vom Tageskurs gelten dann die dem Optionsgeschäft zugrundeliegenden Basispreise. Außerdem sollen beim Erwerb und der Veräußerung von Schuldscheindarlehen und Wertpapieren, die nicht an Börsen oder organisierten Märkten gehandelt werden, die nach den Bewertungsregeln des § 21 Abs. 3 (neu) angemessenen Preise beachtet werden.

Zu § 12 b

Die aufgeführten Pflichten der Depotbank ergeben sich aus Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe a, b, d und e der Richtlinie.

Zu § 12 c

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 7 und 8. In Absatz 2 wird zusätzlich klargestellt, daß das Recht der Depotbank zur Geltendmachung von Ansprüchen der Anteilinhaber gegen die Kapitalanlagegesellschaft die unmittelbare Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anteilinhaber nicht ausschließt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß im Falle der Untätigkeit der Depotbank den Anteilinhabern die Verfolgung ihrer Ansprüche nicht abgeschnitten wird.

Absatz 3 setzt Artikel 9 der Richtlinie um. Die Kapitalanlagegesellschaft soll berechtigt und verpflichtet sein, Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Gesichtspunkte der Praktikabilität sprechen dafür, die Rechtsverfolgung der Kapitalanlagegesellschaft zu übertragen. Eine Geltendmachung der Ansprüche durch die Gesamtheit der Anteilinhaber wird im Hinblick auf die große Zahl der Berechtigten in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Vorsorglich wird jedoch bestimmt, daß die Prozeßstandschaft der Kapitalanlagegesellschaft die Rechtsverfolgung durch die Anteilinhaber nicht ausschließt.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird bewirkt, daß die Kapitalanlagegesellschaft die Kündigung der Verwaltung eines Sondervermögens nicht wie bisher nur im Bundesanzeiger, sondern daneben im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht bekanntzumachen hat. Dadurch soll besser als bisher die Unterrichtung der Anteilinhaber über die Kündigung der Kapitalanlagegesellschaft sichergestellt werden.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Durch den neuen Satz 4 in Absatz 2 wird für Spezialfonds darauf verzichtet, die Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft von der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde abhängig zu machen. Einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es in diesen Fällen nicht, da die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft in der Regel auf Veranlassung der Anleger vorgenommen wird.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 2 stellt in Satz 1 gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie klar, daß auch Änderungen der Vertragsbedingungen der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde bedürfen. Für Spezialfonds soll die bisher vorgeschriebene Genehmigung der Vertragsbedingungen durch die Bankaufsichtsbehörde entfallen. Es kann unterstellt werden, daß die Anteilinhaber von Spezialfonds beim Abschluß von Verträgen mit den Investmentgesellschaften in der Lage sind, ihre Belange als Anleger ausreichend zur Geltung zu bringen. Zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Vertragsbedingungen von Spezialfonds mit den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ist in dem neuen § 24 a Abs. 5 vorgesehen, daß der Wirtschaftsprüfer die Prüfung von Spezialfonds hierauf zu erstrecken hat.

In Absatz 2 Satz 2 wird bestimmt, daß die Genehmigung der Vertragsbedingungen zu erteilen ist, wenn diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt sind. Die Bankaufsichtsbehörde kann bereits nach bestehendem Recht bei nicht ausreichender Berücksichtigung der Belange der Anteilinhaber die Genehmigung versagen. Anders als in § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes fehlt jedoch bisher im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften der Hinweis auf die Wahrung der Anlegerinteressen bei der Erteilung von Genehmigungen.

Die bisher in Absatz 2 vorgesehene Befugnis der Bankaufsichtsbehörde, den Erwerb von ausschließlich an ausländischen Börsen zugelassenen Wertpapieren auf bestimmte von ihr bezeichnete Börsen zu beschränken, soll entfallen. Die Anwendung der bisherigen Regelung ist in der Praxis auf Schwierigkeiten gestoßen, da der Bankaufsichtsbehörde häufig die notwendigen Erkenntnismittel zur Übernahme der Verantwortung für die Auswahl ausländischer Börsen fehlten. Zum Schutze der Anleger sieht der Entwurf gemäß Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie in dem neuen § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vor, daß die Wahl einer Börse oder eines organisierten Marktes außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Vertragsbedingungen vorgesehen werden muß.

Die Befugnis der Bankaufsichtsbehörde nach Absatz 2 Satz 3, Genehmigungen mit Nebenbestimmungen zu versehen, soll die in § 36 Abs. 2 des Verwaltungsver-

fahrensgesetzes aufgeführten Nebenbestimmungen ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 4 dürfen nur genehmigte Vertragsbedingungen dem Verkaufsprospekt beigefügt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung im Einleitungssatz von Absatz 3 ist wegen der Neufassung des Absatzes 2 erforderlich, die in Satz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen ist. Außerdem dehnt Absatz 3 den vorgeschriebenen Mindestinhalt der Vertragsbedingungen auf Angaben darüber aus, ob Anlagen in an ausländischen Börsen oder ausländischen organisierten Märkten gehandelten Wertpapieren beabsichtigt sind (Buchstabe a), ob und in welcher Höhe Geldmarktpapiere erworben (Buchstabe c) und Optionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte und Währungs-Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen werden dürfen (Buchstabe j). Außerdem sind einige Angaben ergänzt worden, die gemäß Artikel 28 Abs. 1 in Verbindung mit Schema A im Anhang der Richtlinie für den Prospektinhalt gefordert werden (Buchstabe e: Zahlung von Vergütungen an Dritte; Buchstabe i: Wiederanlage von Erträgen). Diese Angaben können im Verkaufsprospekt entfallen, da die Vertragsbedingungen nach § 19 Abs. 1 (neu) beizufügen sind. Außerdem sind bei der Ertragsregelung Angaben über ein Ertragsausgleichsverfahren zu machen (Buchstabe i). Die bisher nur für den Rechenschaftsbericht geforderten Angaben über die Modalitäten der Berichterstattung und Veröffentlichung werden auf den Halbjahresbericht ausgedehnt (Buchstabe h). Der neue Buchstabe k regelt die Angaben für Rentenfonds mit begrenzter Laufzeit.

Das in dem neuen Absatz 4 geregelte Verbot, ein genehmigtes Wertpapier-Sondervermögen in ein anderes Sondervermögen umzuwandeln, entspricht Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie.

Der neue Absatz 5 sieht vor, daß die Kapitalanlagegesellschaft die Bankaufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank halbjährlich durch eine Sammelaufstellung über die aufgelegten und geschlossenen Spezialfonds zu unterrichten hat.

Zu Nummer 14 (§ 15 a)

Durch die Einführung einer Gebührenpflicht für die Genehmigung der Vertragsbedingungen sollen die bei der Bankaufsichtsbehörde entstehenden Kosten gedeckt werden. Die starke Zunahme der Publikumsfonds hat in den letzten Jahren den Verwaltungsaufwand des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen für die Prüfung der Genehmigungsanträge erheblich erhöht. Es ist daher angebracht, nach dem Vorbild der Gebührenvorschrift des § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen für die Genehmigung der Vertragsbedingungen von Publikumsfonds Gebühren zu erheben. Zur Herstellung der Kostendeckung ist es erforderlich, für die Genehmigung von Vertragsbedingungen eine Gebühr in Höhe von dreitausend Deutsche Mark und für die Genehmigung von Änderungen der Vertragsbedingungen eine Gebühr von eintausendfünfhundert Deutsche Mark zu erheben. Aus Vereinfachungsgründen sind die Auslagen der Bankaufsichtsbehörde in die Gebühren einbezogen.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Die Vorschrift des § 17, die die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, mindestens 20 v. H. ihres Eigenkapitals als Barreserve zu unterhalten, soll zukünftig entfallen. Für den Schutz der Anleger hat die Bestimmung nur geringe Bedeutung. Für die Rücknahme von Anteilscheinen steht die Barreserve nicht zur Verfügung, da der Anteilswert aus dem Sondervermögen auszuzahlen ist. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Kapitalanlagegesellschaften auch ohne eine spezielle gesetzliche Verpflichtung die erforderlichen Mittel zur Bedienung von Ansprüchen der Anleger und sonstiger Gläubiger bereithalten werden.

Zu Nummer 16 (§ 19)

In Absatz 1 wird gemäß Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie geregelt, daß der Verkaufsprospekt dem Erwerber vor Vertragsabschluß kostenlos zur Verfügung zu stellen ist. Gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Richtlinie wird vorgeschrieben, daß die Vertragsbedingungen dem Verkaufsprospekt beizufügen sind. Außerdem soll an der bisherigen Regelung festgehalten werden, daß der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, dem Verkaufsprospekt beizufügen sind. Damit wird der Bestimmung in Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie entsprochen, daß dem potentiellen Anleger vor Vertragsabschluß neben dem Verkaufsprospekt der Rechenschaftsbericht und der nachfolgende Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen sind. Auch wird dadurch die Prospekthaftung nach § 20 wie bisher auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Berichten erstreckt. Dies ist gerechtfertigt, da die Entscheidung des Anlegers für den Erwerb von Anteilscheinen durch die Angaben in den Berichten über die erzielten Ergebnisse und die Zusammensetzung des Investmentfonds mitbeeinflußt wird.

In Absatz 2 wird berücksichtigt, daß Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie abweichend von der geltenden Regelung die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts vorschreibt. Die Art und Weise der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts soll der Kapitalanlagegesellschaft überlassen bleiben. Im übrigen schreibt Absatz 2 Satz 2 und 3 Nr. 1 bis 14 für den Verkaufsprospekt die nach Artikel 28 Abs. 1 in Verbindung mit Schema A der Richtlinie vorgesehenen Angaben vor, die zum Teil über den bisherigen Prospektinhalt hinausgehen.

Der neue Absatz 3 bestimmt entsprechend dem bisherigen § 19 Abs. 2 Satz 5, daß die Bankaufsichtsbehörde die Aufnahme weiterer Angaben verlangen kann, wenn sie dies zur Information der Anleger für notwendig hält.

Durch die neuen Absätze 4 bis 6 werden die Artikel 30, 32 und 35 der Richtlinie umgesetzt.

Absatz 7 bestimmt, daß die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 für Spezialfonds entfallen. Da bei der Auflegung eines Spezialfonds die wesentlichen Einzelheiten zwischen den Anteilinhabern und der Kapitalanlagegesellschaft vereinbart werden, besteht keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Verkaufsprospekts.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Die Änderung in Absatz 2 trägt der Neufassung des § 19 Rechnung.

Zu Nummer 18 (§ 21)

Die Änderung des Absatzes 1 berücksichtigt, daß der Ausgabeaufschlag, der der Abdeckung der Ausgabekosten dient, nicht dem Sondervermögen, sondern der Kapitalanlagegesellschaft zufließt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. In Satz 2 wird durch eine einfachere Formulierung als bisher geregelt, daß nur die an Anleger ausgegebenen Anteile bei der Wertermittlung zu berücksichtigen sind. In Satz 3 wird bestimmt, daß bei Publikumsfonds die Wertberechnung börsentäglich zu erfolgen hat, um bei der laufenden Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen jeweils die aktuellen Kurswerte und sonstigen Wertentwicklungen zu berücksichtigen. Für Spezialfonds wird entsprechend der bestehenden Praxis eine andere als börsentägliche Bewertung des Sondervermögens zugelassen. Nach dem neuen Satz 4 soll die Wertermittlung bei schwebenden Verpflichtungsgeschäften an den Gegenstand des Verpflichtungsgeschäftes anknüpfen. Dies ist notwendig, da bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, vor allem mit dem Ausland, Verzögerungen eintreten können und bereits mit Abschluß des Verpflichtungsgeschäftes Kurs- und Währungsrisiken auf das Sondervermögen übergehen.

Absatz 3 regelt die Bewertung der Anlagewerte, für die es weder Börsen- noch Marktkurse gibt. Für Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert und auch nicht in einen organisierten Markt einbezogen sind, hat die Depotbank unter Berücksichtigung der Gesamtumstände den realisierbaren Verkehrswert zu ermitteln. Für Schuldscheindarlehen gibt es keinen organisierten Markt. Da sich die Preise für Schuldscheindarlehen am Kapitalmarkt orientieren, sind bei der Wertermittlung die Preise für vergleichbare Darlehen heranzuziehen. Erforderlichenfalls sind die Kurswerte von vergleichbaren Anleihen zu berücksichtigen, wobei die Unterschiede hinsichtlich der Fungibilität zu beachten sind. Dies gilt entsprechend für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden. Geldmarktpapiere im Sinne von § 8 Abs. 3 sollen mit dem Anschaffungswert angesetzt werden. Es wird dabei berücksichtigt, daß das Zinsänderungsrisiko sich nur in begrenztem Umfang auf den Wert dieser Papiere, deren Restlaufzeit höchstens zwölf Monate betragen darf, auswirkt.

Absatz 4 regelt die Bewertung von Vermögenspositionen im Zusammenhang mit dem Abschluß von Optionsgeschäften und Finanzterminkontrakten für Rechnung eines Sondervermögens.

Absatz 5 legt entsprechend der gegenwärtigen Praxis der deutschen Wertpapierfonds fest, daß der Rücknahmepreis dem Anteilwert entspricht.

Absatz 6 regelt die Bekanntgabe der Ausgabe- und Rücknahmepreise. Für den bekanntzugebenden Rücknahmepreis wird nicht wie bisher auf die Rücknahme von jeweils höchstens 100 Anteilen abgestellt, da nach dem neuen Absatz 5 der Rücknahmepreis dem von der Depotbank ermittelten Anteilwert entsprechen soll. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise ergibt sich aus Artikel 34 der Richtlinie. Für Spezialfonds entfällt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Die Verpflichtung, den Wert eines Anteils im Zeitpunkt der ersten Ausgabe auf einhundert Deutsche Mark zu begrenzen, soll der breiten Streuung der Anteilscheine unter den Anlegern dienen. Spezialfonds werden daher von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Zu Nummer 19 (§ 24a)

Der bisherige § 25 wird aus gesetzestechnischen Gründen § 24a und zum Teil geändert.

In Absatz 1 Satz 2 und 3 Nr. 1 bis 4 werden die vorgeschriebenen Angaben im Rechenschaftsbericht gemäß Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Schema B im Anhang der Richtlinie gegenüber der geltenden Regelung erheblich erweitert. Für die Vermögensaufstellung wird zusätzlich eine Gliederung nach bestimmten Wertpapierkategorien, Anlagekriterien und prozentualen Anteilen am Wert des Sondervermögens vorgeschrieben. Außerdem sind die Summen der während des Berichtszeitraumes getätigten Käufe und Verkäufe von Wertpapieren einschließlich der abgeschlossenen Optionsgeschäfte, Währungs-Kurssicherungen und Finanzterminkontrakte aufzuführen. Es sind Angaben über die Anteilwerte zu machen und in den Rechenschaftsbericht ist eine vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre aufzunehmen. Neben einer Ertrags- und Aufwandsrechnung ist die Entwicklung des Sondervermögens, auch mit Angaben über realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste, darzustellen.

Für die Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts sieht Artikel 27 Abs. 2 der Richtlinie eine Frist von vier Monaten ab dem jeweiligen Stichtag vor. Das geltende Gesetz enthält keine Veröffentlichungsfrist; aus § 19 Abs. 2 ergibt sich jedoch, daß die Vorlage des Berichts innerhalb von drei Monaten ab dem Stichtag erwartet wird. In Anlehnung daran soll nach Absatz 1 Satz 1 für die Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts im Bundesanzeiger in Abweichung von der Richtlinie eine Frist von drei Monaten eingehalten werden, um die Anteilinhaber möglichst frühzeitig über die Jahresergebnisse der Sondervermögen zu unterrichten.

In Absatz 2 wird entsprechend Artikel 28 Abs. 3 in Verbindung mit den Abschnitten I bis IV des Schemas B im Anhang der Richtlinie der Mindestinhalt des Halbjahresberichts festgelegt. Entsprechend Artikel 27 Abs. 2 der Richtlinie soll die Frist für die Bekanntgabe des Halbjahresberichts im Bundesanzeiger zwei Monate betragen.

Entsprechend den Artikeln 32 und 33 Abs. 2 und 3 der Richtlinie wird in Absatz 3 geregelt, daß die Berichte der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank zu übersenden und den Anteilinhabern auf deren Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen sind sowie dem Publikum zugänglich sein müssen. Die den Kapitalanlagegesellschaften obliegende Zwischeninformationspflicht soll auf die Übersendung einer Vermögensaufstellung beschränkt werden. Die bisher vorgeschriebenen Angaben über die eigenen Vermögensanlagen der Kapitalanlagegesellschaft sollen entfallen, um das Verfahren zu vereinfachen. Anstelle der bisher geltenden Stichtage (31. Januar und 31. Juli jeden Jahres) sollen die Vermögensaufstellungen für die zwischen den Berichtsstichtagen liegenden Vierteljahre erstattet werden. Dadurch soll vermieden werden, daß die Stichtage für diese Anzeigen mit den Berichtsstichtagen zusammenfallen. Die Vermögensaufstellungen sollen nur noch auf Anforderung der Bankaufsichtsbehörde eingereicht werden.

Absatz 4 regelt die Prüfung der Sondervermögen durch den Abschlußprüfer. Neu aufgenommen wird eine Bestimmung, daß der Abschlußprüfer, der den Jahresabschluß der Kapitalanlagegesellschaft prüft, die Rechenschaftsberichte der Sondervermögen zu prüfen hat, deren Geschäftsjahresende in das zu prüfende Geschäftsjahr der Kapitalanlagegesellschaft fällt. Dadurch wird eine Unsicherheit beseitigt, welcher Abschlußprüfer für die Prüfung der jeweiligen Rechenschaftsberichte zuständig ist. Außerdem soll der Abschlußprüfer den Bericht über die Prüfung des Sondervermögens zukünftig der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank einreichen.

Absatz 5 sieht vor, daß die Rechenschaftsberichte von Spezialfonds sich auf die Vermögensaufstellung, Angaben über die Anzahl der umlaufenden Anteile und den Anteilswert, Ertrags- und Aufwandsrechnung und Vermögensentwicklung beschränken können. Halbjahresberichte von Spezialfonds und Berichte über die Prüfung der Rechenschaftsberichte sind der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank nur auf Anforderung einzureichen. Der Abschlußprüfer hat bei der Prüfung von Spezialfonds festzustellen, ob die Vertragsbedingungen mit den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften übereinstimmen. Dies ist notwendig, da nach dem geänderten § 15 Abs. 2 die Genehmigung der Vertragsbedingungen von Spezialfonds durch die Bankaufsichtsbehörde entfallen soll.

Zu Nummer 20 (§§ 24 b, 25)

Zu § 24 b

Absatz 1 berücksichtigt, daß eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft, die Anteile an einem Wertpapier-Sondervermögen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften öffentlich vertreiben will, die in Abschnitt VIII der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen einzuhalten hat. Hierzu gehört die Anzeige der Absicht zur Aufnahme des Vertriebs bei der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank sowie den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates. Besondere Bedeutung hat die bei den Stellen des anderen Mitgliedstaates vorzulegende Bescheinigung der Bankaufsichtsbehörde, in der die Beachtung der Vorschriften der Richtlinie bestätigt wird.

Absatz 2 bestimmt entsprechend Artikel 46 Satz 3 der Richtlinie, daß die Aufnahme des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach der vollständigen Vertriebsanzeige bei den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates erfolgen darf.

Absatz 3 enthält die im Abschnitt VIII der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen, welche die Kapitalanlagegesellschaft bei einem Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat zu beachten hat. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften einzuhalten, welche die nicht durch die Richtlinie geregelten Bereiche betreffen. Hierzu gehören insbesondere die Vertriebsregeln. Außerdem hat die Kapitalanlagegesellschaft die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Anteilinhaber in den Genuß der Zahlungen kommen, das Recht zur Rückgabe von Anteilscheinen ausüben können und von der Kapitalanlagegesellschaft die vorgeschriebenen Informationen erhalten. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und Angaben sind in einer der Landessprachen des anderen Mitgliedstaats zu veröffentlichen. Nach Artikel 47 der Richtlinie richten sich die Modalitäten der Veröffentlichung nach den Bestimmungen des Herkunftlandes. In der Praxis wird dies darauf hinauslaufen, daß die betreffenden Regelungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in dem anderen Mitgliedstaat nur entsprechend angewendet werden können (z. B. die Auswahl der offiziellen Anzeiger, in denen veröffentlicht wird).

Zu § 25

In Absatz 1 wird Artikel 52 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt. Aufgrund des Herkunftlandprinzips ist die Bankaufsichtsbehörde befugt, auch bei einem Vertrieb von Anteilen in einem anderen Mitgliedstaat im Falle der Verletzung von Vorschriften oder Vertragsbedingungen gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die Absätze 2 und 3 regeln die in den Artikeln 50 und 52 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehene Zusammenarbeit zwischen der Bankaufsichtsbehörde und den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem die Kapitalanlagegesellschaft Anteile vertreibt.

Zu Nummer 21 (§ 25 b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Paragraphenfolge.

Zu Nummer 22 (§ 25 c)

Die Verweisung ist an die Neufassung des § 14 Abs. 2 anzupassen.

Zu Nummer 23 (§ 25 g)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Paragraphenfolge.

Zu Nummer 24 (§ 25 j)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Paragraphenfolge.

Zu Nummer 25 (§ 27)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 sollen die Anlagegrenzen für Immobilienfonds in der Weise erweitert werden, daß die Erwerbsgrenzen für Grundstücke im Zustand der Bebauung und für unbebaute Grundstücke jeweils von 10 v. H. auf 20 v. H. des Sondervermögens angehoben werden. Die Kapitalanlagegesellschaften erhalten damit einen größeren Spielraum, um für Immobilienfonds Grundstücksobjekte entsprechend den speziellen Marktbedürfnissen zu erwerben.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 sieht vor, daß die geltende Erwerbsgrenze von 20 v. H. des Sondervermögens für außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegene Grundstücke nicht für Grundstücke in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten soll. Durch die Ausweitung der Anlagemöglichkeiten der deutschen Immobilienfonds in den anderen EG-Staaten soll dem künftigen gemeinsamen Binnenmarkt Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 26 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 5 ist wegen des in § 12 Abs. 3 (neu) vorgesehenen Genehmigungsverfahrens für die Auswahl der Depotbank erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung in Absatz 9 ist an die neue Paragraphenfolge anzupassen.

Zu Nummer 27 (§ 34)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neue Paragraphenfolge.

Zu Nummer 28 (Sechster Abschnitt)

In der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird im Hinblick auf den neuen § 50 a zusätzlich auf Bußgeldvorschriften hingewiesen.

Zu Nummer 29 (§ 50 a)

Anders als das Gesetz über das Kreditwesen und das Auslandinvestment-Gesetz enthält das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften keine Bußgeldvorschriften bei Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Pflichten. Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stehen bei einem Verstoß der Kapitalanlagegesellschaft gegen die wesentlichen Anlegerschutzvorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nur die allgemeinen Maßnahmen des Gesetzes über das Kreditwesen zur Verfügung. Dies führt nach den bisherigen Erfahrungen zu keinen praktikablen Lösungen. Die Entziehung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 oder die Abberufung von Geschäftsleitern nach § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen scheiden in aller Regel bei Verstößen gegen Anlegerschutzvorschriften aus, da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Die Bußgeldvorschriften nach § 56 des Gesetzes über das Kreditwesen finden bei einer Verletzung der Pflichten, die sich auf die Verwaltung von Sondervermögen beziehen, keine Anwendung. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Einführung von Bußgeldvorschriften im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften notwendig ist, um den zentralen Vorschriften zum Schutze der Anleger Geltung zu verschaffen. In den Absätzen 1 bis 3 werden die für den Anlegerschutz wesentlichen Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften aufgeführt, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollen. Es handelt sich um die Vorschriften über die zulässigen Anlagen und Anlagegrenzen, über die Anzeigenpflichten gegenüber der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank bei einer Überschreitung oder Unterschreitung von Grenzen und im Falle der Auflegung und Schließung von Spezialfonds, über die Beachtung des Verbots oder die Beschränkung bestimmter Rechtsgeschäfte, über die Genehmigungspflicht für Publikumsfonds, über die Veröffentlichungspflichten für den Verkaufsprospekt, den Rechenschaftsbericht und den Halbjahresbericht sowie über die Pflicht zur Einreichung der von der Bankaufsichtsbehörde angeforderten Vermögensaufstellungen.

Absatz 4 sieht wegen der Bedeutung dieser Vorschriften für den Anlegerschutz vor, daß Verstöße mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden können.

Nach Absatz 5 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

Zu Nummer 30 (§§ 53 a, 53 b)

Zu § 53 a

Die Vorschrift gewährt im Einklang mit Artikel 57 Abs. 2 der Richtlinie für bestehende Sondervermögen eine Übergangsfrist von zwölf Monaten für die Anpassung an die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften.

Zu § 53 b

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Vorkehrungen, um für die bei Inkrafttreten des Investment-Richtlinie-Gesetzes bestehenden Publikumsfonds die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Anlagemöglichkeiten und den erweiterten Rahmen für Kreditaufnahmen übernehmen zu können. Zum Schutz der Anteilinhaber wird die Genehmigung der Änderungen der Vertragsbedingungen durch die Bankaufsichtsbehörde davon abhängig gemacht, daß diese Maßnahmen sich im Rahmen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens halten. Außerdem wird die Genehmigung erst drei Monate nach Bekanntgabe der genehmigten Änderungen der Vertragsbedingungen entweder in den Berichten über das Sondervermögen oder durch eine Mitteilung an die Anteilinhaber wirksam.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

In die Überschrift soll zusätzlich die Kurzbezeichnung „Auslandinvestment-Gesetz" aufgenommen werden, um das Zitieren dieses Gesetzes in anderen Vorschriften zu erleichtern. Diese Bezeichnung hat sich in der Praxis eingebürgert.

Zu Nummer 2 (Überschrift des Ersten Abschnitts)

Durch die Änderung der Überschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nach dem Entwurf in einem neuen Zweiten Abschnitt der Vertrieb von Investmentanteilen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG gesondert geregelt werden soll.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 berücksichtigt ebenfalls, daß in dem neuen Zweiten Abschnitt der Vertrieb von Investmentanteilen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des Absatzes 2 wird bestimmt, daß der Erste Abschnitt auch nicht für die ausländischen Investmentanteile gilt, die an einer deutschen Börse zum geregelten Markt zugelassen sind.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 bestimmt, daß die Vorschriften des Ersten Abschnitts nur nach Maßgabe der genannten Verweisungen im Zweiten Abschnitt auf den Vertrieb von Investmentanteilen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG Anwendung finden.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß ausländische Investmentanteile nicht nur in verbriefter Form ausgegeben werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung der Verweisung in Nummer 2 wird die Vorschrift der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften angepaßt. Die zusätzliche Verweisung auf § 31 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften stellt für Vermögen aus Grundstücken sicher, daß die Anteilinhaber durch die Einschaltung der Depotbank in vergleichbarer Weise wie nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften geschützt werden. Bei der Verweisung auf das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften soll wegen der Bekanntheit dieses Gesetzes die Angabe des Datums und der Fundstelle entfallen.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung von Nummer 4 berücksichtigt, daß ausländische Investmentgesellschaften sowohl die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds bzw. Trusts) als auch die Gesellschaftsform (die Investmentsparer sind Gesellschafter der Investmentgesellschaft) haben können.

Zu Buchstabe d

In Nummer 4 Buchstabe d wird auf den neuen § 8 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften verwiesen.

Zu Buchstabe e

Entsprechend der Neufassung des § 9 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften soll in Nummer 4 Buchstabe e eine Belastung des Wertpapiervermögens für kurzfristige Kreditaufnahmen gestattet werden.

Zu Buchstabe f

In Nummer 4 Buchstabe f soll die bisherige Einschränkung entfallen, daß Kredite zu Lasten von Wertpapiervermögen nur „in besonderen Fällen" aufgenommen werden dürfen. Entsprechend der vorgesehenen Neufassung des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, die Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie entspricht, werden für ausländische Wertpapiervermögen kurzfristige Kreditaufnahmen bis zur Höhe von 10 v. H. des Vermögens erlaubt. Die Einführung einer Begrenzung für die Aufnahme von Krediten zu Lasten von Grundstücksvermögen auf insgesamt 50 v. H. des Verkehrswertes der im Vermögen befindlichen Grundstücke trägt der geltenden Regelung in § 37 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften für deutsche Grundstücks-Sondervermögen Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Wegen der Änderung des Absatzes 1 wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

In Absatz 1 Nr. 3 soll auf die bisher vorgeschriebene laufende Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise im Bundesanzeiger verzichtet werden. Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sieht für deutsche Investmentfonds ebenfalls keine derartige Verpflichtung vor. Der bisherige Begriff „Blatt" soll an die Fassung des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs) angepaßt werden.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Bezüglich der Änderung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a soll der Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers für den Halbjahresbericht entfallen. Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sieht für die Halbjahresberichte deutscher Investmentfonds einen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ebenfalls nicht vor.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e soll gestrichen werden. Ebenso wie in der Neufassung des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften soll die bisherige Meldepflicht für die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zu Lasten von Wertpapiervermögen entfallen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 stellt sicher, daß dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen alle fremdsprachigen Unterlagen mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen sind.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung des Absatzes 3 berücksichtigt, daß für eine vollständige Anzeige neben den Unterlagen auch die vorgeschriebenen Angaben vorliegen müssen.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Bezüglich der Änderung des Absatzes 4 Nr. 3 wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Anhebung der Gebührensätze nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist zur Deckung der bei dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen entstehenden Kosten notwendig. Die dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstandenen Personal- und Sachkosten sind nach dem Durchschnitt der Jahre 1980 bis 1987 nur zu 58 v. H. durch entsprechende Gebühreneinnahmen gedeckt worden. Die Anhebung der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 von 5 000 auf 10 000 DM und der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 2 von 3 000 auf 5 000 DM ist erforderlich, um die laufenden Kosten des Amtes für die Ausführung dieses Gesetzes zu decken. Die Erhebung der bisher in Absatz 1 Nr. 3 geregelten Gebühr für die Untersagung des Vertriebs soll entfallen. Es hat sich herausgestellt, daß die Beitreibung dieser Gebühr im Ausland praktisch nicht durchsetzbar ist.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 soll bei der Verweisung auf das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz wegen der Bekanntheit dieses Gesetzes die Angabe des Datums und der Fundstelle entfallen.

Zu Nummer 10 (§ 11)

In Absatz 4 wird die Verweisung auf die Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, welche die Bewertung der Investmentanteile regeln, auf die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 21 (Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs) umgestellt.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Wegen der vorgesehen Einfügung eines neuen Zweiten Abschnitts für den Vertrieb von EG-Investmentanteilen sollen die Bußgeldvorschriften in einem neuen § 20 a zusammengefaßt werden. § 13 soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Durch den neuen Absatz 2 erhält das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Befugnis, Auskünfte und die Vorlegung von Unterlagen von Personen und Unternehmen zu verlangen, die ausländische Investmentanteile ohne die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige vertreiben. Eine vergleichbare Regelung sieht § 44 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen für die Bankenaufsicht vor.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Die Übergangsvorschrift für ausländische Investmentgesellschaften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Investmentanteile vertrieben haben, ist gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 14 (Zweiter Abschnitt)

Der neu einzufügende Zweite Abschnitt enthält die für die Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG erforderlichen Vorschriften.

Zu § 15

Die Vorschrift legt den sachlichen Geltungsbereich fest. Die erleichterten Vertriebsbedingungen des Zweiten Abschnitts gelten für Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile an einem Wertpapiervermögen öffentlich vertreiben. Voraussetzung ist, daß die Vorschriften der Richtlinie beachtet werden. Zur Unterscheidung von den im Ersten Abschnitt geregelten Investmentanteilen wird hier der Begriff „EG-Investmentanteile" verwendet.

Zu § 15 a

Die Vorschrift entspricht dem Artikel 45 der Richtlinie. Die ausländische Investmentgesellschaft hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Anteilinhaber die für sie bestimmten Zahlungen erhalten, das Recht zur Rückgabe von Anteilen ausüben können und die von der ausländischen Investmentgesellschaft zu liefernden Informationen erhalten. Besondere Bedeutung kommt einer zuverlässigen Zahlungsabwicklung, auch im Zusammenhang mit der Rückgabe von Anteilen, zu. Die Sicherstellung der Zahlungsabwicklung macht die Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts notwendig, wobei auch inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute diese Aufgabe übernehmen können. Die Vorschrift bestimmt daher, daß die ausländische Investmentgesellschaft mindestens ein inländisches Kreditinstitut benennen muß, über das die Zahlungen zugunsten der Anteilinhaber geleitet werden. Abweichend von § 2 Nr. 1 wird gemäß Artikel 45 der Richtlinie der Vertrieb nicht davon abhängig gemacht, daß die ausländische Investmentgesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Repräsentanten benennt.

Zu § 15 b

Die Vorschrift trägt dem Artikel 47 der Richtlinie Rechnung. Die Unterlagen und Angaben, die in dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, zu veröffentlichen sind, müssen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen sind unter Beachtung der im Sitzstaat vorgeschriebenen Modalitäten vorzunehmen. Die Übermittlung des Verkaufsprospekts und der periodischen Berichte an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen dient dem Zweck, die Einhaltung der Publizitätspflichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu überwachen.

Zu § 15 c

Entsprechend Artikel 46 Satz 1 und 2 der Richtlinie wird in den Absätzen 1 und 2 festgelegt, daß die Vertriebsabsicht dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen anzuzeigen ist und der Anzeige bestimmte Angaben und Unterlagen beizufügen sind. Zentrale Bedeutung hat die Bescheinigung der zuständigen Stellen des EG-Sitzstaates, daß die Vorschriften der Richtlinie erfüllt sind. Zusätzlich zu den in Artikel 46 Satz 2 der Richtlinie vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen ist der Nachweis der Zahlung der Gebühr nach § 15 e Abs. 1 Nr. 1 beizufügen. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie, da die Erhebung von Gebühren nicht Gegenstand der in der Richtlinie geregelten Bereiche ist. Die Vorlage von deutschen Übersetzungen der fremdsprachigen Unterlagen soll die Prüfung der

Vertriebsanzeigen durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erleichtern.

Absatz 3 sieht vor, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen den Eingang der vollständigen Anzeige innerhalb von zwei Wochen bestätigt und fehlende Unterlagen innerhalb der gleichen Frist anfordert. Dies entspricht der Regelung in § 7 Abs. 3.

Zu § 15 d

Gemäß Artikel 46 Satz 3 der Richtlinie bestimmt Absatz 1, daß der Vertrieb der Anteile zwei Monate nach Eingang der vollständigen Anzeige aufgenommen werden darf, wenn das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nicht vor Ablauf dieser Frist die Aufnahme des Vertriebs untersagt hat.

Absatz 2 führt die Gründe auf, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Untersagung der Aufnahme des Vertriebs berechtigen. Absatz 2 Nr. 1 betrifft den Fall, daß die nach § 15 c vorgeschriebene Anzeige nicht ordnungsgemäß erstattet worden ist. Die Untersagungsgründe in Absatz 2 Nr. 2 und 3 entsprechen Artikel 46 Satz 3 der Richtlinie.

Die Absätze 3 und 4 legen die Gründe für eine Untersagung eines bereits begonnenen Vertriebs der Investmentanteile fest. Damit wird dem Artikel 52 Abs. 2 der Richtlinie entsprochen, der Maßnahmen der Aufsichtsbehörde des Vertriebsstaates vorsieht, wenn die Investmentgesellschaft die Vorschriften des Abschnitts VIII der Richtlinie verletzt, die den Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzstaat regeln. Die Aufteilung zwischen einem obligatorischen Vertriebsverbot nach Absatz 3 und einem falkultativen Eingreifen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 folgt im wesentlichen der Regelung in § 8 Abs. 3 und 4. Gründe für ein obligatorisches Vertriebsverbot nach Absatz 3 sind die Nichterfüllung der Anzeigepflicht nach § 15 c, ein erheblicher Verstoß gegen sonstige Vorschriften bei dem Vertrieb, eine Entziehung der Zulassung durch die zuständigen Stellen des Sitzstaates oder die Nichterfüllung der in § 15 a vorgeschriebenen Sicherstellung des Zahlungsverkehrs mit den Anlegern und der Bereitstellung der Informationen für die Anleger. Ein fakultatives Vertriebsverbot ist nach Absatz 4 bei einem Verstoß gegen die Publizitätsvorschriften nach § 15 b oder gegen die Verpflichtung nach § 15 f zur Übergabe bestimmter Unterlagen an den Erwerber eines Investmentanteils möglich.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen der Regelung in § 8 Abs. 5 und 6. In Absatz 6 ist zusätzlich vorgesehen, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Untersagung des Vertriebs den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, mitteilt.

Zu § 15 e

Die Vorschrift in Absatz 1 sieht geringere Gebührensätze als nach § 9 Abs. 1 vor. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß aufgrund der Richtlinie die wesentlichen Aufsichtsbefugnisse durch die zuständigen Stellen des Sitzstaates ausgeübt werden. Dies hat zur Folge, daß der Aufsichtsbehörde des Vertriebsstaates bei der Prüfung der Vertriebsanzeige und bei der laufenden Aufsicht ein geringerer Verwaltungsaufwand entsteht.

Absatz 2 entspricht § 9 Abs. 2.

Zu § 15 f

Gemäß Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt Absatz 1, daß der Verkaufsprospekt, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls der anschließende Halbjahresbericht dem Erwerber eines EG-Investmentanteils vor Vertragsschluß zur Verfügung zu stellen sind. Dem Erwerber ist außerdem eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen. Der Hinweis auf das Widerrufsrecht nach § 15 h in Verbindung mit § 11 soll in den Antragsvordruck aufgenommen werden. Der sonst vorgeschriebene Hinweis im Verkaufsprospekt ist nicht möglich, da die Prospektangaben von den zuständigen Stellen des Sitzstaates auf der Grundlage der Richtlinie festgelegt werden.

Nach Absatz 2 müssen die in Absatz 1 genannten Unterlagen in deutscher Sprache oder mit einer deutschen Übersetzung vorliegen.

Zu § 15 g

Die Vorschrift entspricht Artikel 44 Abs. 2 und Artikel 52 Abs. 2 der Richtlinie, die für Werbemaßnahmen die Beachtung der Vorschriften des Vertriebsstaates vorschreiben und bei einer Verletzung der Vorschriften Maßnahmen der Aufsichtsbehörde des Vertriebsstaates zulassen.

Zu § 15 h

Die sinngemäße Anwendung des Widerrufsrechtes nach § 11 steht im Einklang mit der Richtlinie, da nach Artikel 44 Abs. 1 der Richtlinie beim Vertrieb die Bestimmungen des Vertriebsstaates in den nicht durch die Richtlinie geregelten Bereichen zu beachten sind. Die Frist für die Absendung des Widerrufs beginnt mit der Aushändigung des Antrags auf Vertragsabschluß, der nach § 15 f Abs. 1 Satz 3 den Hinweis auf das Widerrufsrecht enthalten muß.

Zu § 15 i

Die Prospekthaftung liegt ebenfalls außerhalb der von der Richtlinie geregelten Bereiche, so daß nach Artikel 44 Abs. 1 der Richtlinie die Bestimmungen des Vertriebsstaates zu beachten sind. Daher sollen die Vorschriften des § 12 über die Prospekthaftung für den Verkaufsprospekt beim Vertrieb von EG-Investmentanteilen entsprechend gelten.

Zu § 15 j

Die Vorschrift sieht entsprechend Artikel 48 der Richtlinie vor, daß die ausländische Investmentgesellschaft dieselben Bezeichnungen wie im Sitzstaat führen darf. Im Falle einer Verwechslungsgefahr kann das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Verwendung eines erläuternden Zusatzes vorschreiben.

Zu § 15 k

Gemäß Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie wird in Absatz 1 geregelt, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts durch die ausländische Investmentgesellschaft zuständig ist. Die vorgesehene Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Sitzstaates der Investmentgesellschaft entspricht Artikel 50 der Richtlinie.

Nach Absatz 2 sollen die Vorschriften des § 14 über die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und das Auskunftsrecht dieser Behörde bei einem Vertrieb von Anteilen ohne die vorgeschriebene Anzeige entsprechend gelten.

Der in Absatz 3 geregelte Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten entspricht Artikel 50 der Richtlinie.

Zu Nummer 15 (Dritter Abschnitt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Zweiten Abschnitts.

Zu Nummer 16 (§ 17)

In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b wird zusätzlich die Zulassung ausländischer Investmentanteile an einer deutschen Börse zum geregelten Markt berücksichtigt.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Die bisherige Vorschrift, die den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften des Gesetzes regelt, ist inzwischen gegenstandslos geworden. In der Neufassung der Vorschrift wird bestimmt, daß die steuerrechtlichen Vorschriften der §§ 16 bis 19 auf die im neuen Zweiten Abschnitt geregelten EG-Investmentanteile entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 18 (Vierter Abschnitt)

Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Vierte Abschnitt. In der Überschrift des Abschnitts wird die Aufnahme der Bußgeldvorschriften in dem neuen § 20 a berücksichtigt.

Zu Nummer 19 (§ 20 a)

Entsprechend der allgemeinen Gesetzessystematik soll die bisherige Bußgeldvorschrift des § 13 in den letzten Abschnitt des Gesetzes in den neuen § 20 a Abs. 1 aufgenommen werden. Eine entsprechende Regelung ist für Verstöße beim Vertrieb von EG-Investmentanteilen erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung anderer Gesetze)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Buchstabe a

In den Buchstaben c und d soll die in Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs vorgesehene Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften berücksichtigt werden. Nach dem neuen § 24 a Abs. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, der den bisherigen § 25 ersetzt, hat die Kapitalanlagegesellschaft für die Mitte des Geschäftsjahres des Sondervermögens einen Halbjahresbericht zu erstatten.

Zu Buchstabe b

Der Buchstabe e soll der Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes, die Artikel 2 des Entwurfs vorsieht, redaktionell angepaßt werden. Durch den angefügten zweiten Halbsatz wird der Anlagekatalog für EG-Investmentanteile auf den Erwerb von Anteilscheinen an neu gegründeten Vermögen aus Wertpapieren ausgedehnt. Der neue zweite Halbsatz des Buchstaben e entspricht dem jeweils zweiten Halbsatz der Buchstaben c und d; die Regelung für EG-Investmentanteile wird damit der Regelung für Anteilscheine an einem Wertpapier- oder Beteiligungs-Sondervermögen angeglichen, die von deutschen Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ist der neue zweite Halbsatz des Buchstaben e auf vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 angelegt werden.

Zu Nummer 2 (§ 19 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987)

Zu Buchstabe a

Die Nummern 4 und 5 sollen der in Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften angepaßt werden.

Zu Buchstabe b

Die Nummer 6 soll an die Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes, die Artikel 2 des Entwurfs vorsieht, redaktionell angepaßt werden. Durch den angefügten zweiten Halbsatz werden als Vermögensbetei-

ligungen zusätzlich EG-Investmentanteile an neu gegründeten Vermögen aus Wertpapieren berücksichtigt. Der neue zweite Halbsatz von Nummer 6 entspricht dem jeweils zweiten Halbsatz der Nummern 4 und 5; die Regelung für EG-Investmentanteile wird damit der Regelung für Anteilscheine an einem Wertpapier- oder Beteiligungs-Sondervermögen angeglichen, die von deutschen Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist der neue zweite Halbsatz von Nummer 6 auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 überlassen werden.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten soll dem Gesetzgeber überlassen werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Der Bundesrat sieht in dem Entwurf eines Investment-Richtliniengesetzes einen Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität und Funktionsfähigkeit des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland im zukünftigen EG-Binnenmarkt. Er beschränkt sich jedoch zu sehr auf die Umsetzung der Richtlinie und trägt den praktischen Bedürfnissen der in zunehmendem Wettbewerb mit Auslandsfonds stehenden deutschen Investmentbranche nicht ausreichend Rechnung.

   Der Bundesrat spricht sich deshalb dafür aus,

   — in § 2 Abs. 2c KAGG-E klarzustellen, daß Kapitalanlagegesellschaften auch unmittelbar mit der Haupttätigkeit verbundene Nebengeschäfte durchführen können,

   — anstelle der Vorschriften der §§ 8d, e und f KAGG-E eine weitgehend am Wortlaut von Artikel 21 der Richtlinie orientierte, durch eine Rechtsverordnung zu ergänzende Gesetzesfassung einzuführen und die bisher vorgesehenen Anlagemöglichkeiten zu erweitern,

   — angesichts der Notwendigkeit einer jederzeit sachgerechten und zeitnahen Bewertung von Gegenständen des Fondsvermögens Geldmarktpapiere nicht mit dem Anschaffungswert dauerhaft zu bewerten, sondern eine in sich schlüssige Diskontierungsmethode vorzusehen (siehe § 21 Abs. 3 Satz 3 KAGG-E),

   — im Einklang mit dem Gedanken der Gleichwertigkeit von Inlands- und EG-Grundstücken im Rahmen des § 27 Abs. 1 KAGG im Anlagekatalog für Grundstücks-Investmentfonds auch grundstücksgleiche Rechte, wie z. B. Erbbaurechte, im EG-Bereich wie inländische grundstücksgleiche Rechte zu behandeln,

   — Grundstücks-Investment-Gesellschaften in § 27 Abs. 1 KAGG unter Beachtung der gesetzlichen Anlagegrenzen auch eine Beteiligung an Grundstücks-Gesellschaften und -Gemeinschaften zu gestatten,

   — in § 27 Abs. 2 KAGG Grundstücks-Investmentfonds zu gestatten, die nach ihren Vertragsbedingungen überwiegend in Grundstücken des OECD-Bereichs anlegen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 und 6**

   a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 KAGG)

   In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 nach dem Wort „Wertpapier-," das Wort „Geldmarkt-," einzufügen.

   b) Überschrift Zweiter Abschnitt

   Die Überschrift im Zweiten Abschnitt ist um die Worte „, Geldmarkt-Sondervermögen" zu ergänzen.

   c) Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 nach Absatz 3 KAGG)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 8 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

   „(3a) Für Sondervermögen, die entsprechend ihren Vertragsbedingungen überwiegend in Vermögensgegenständen im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 mit einer Laufzeit von höchstens 24 Monaten anlegen (Geldmarktfonds), gelten die in Absatz 2 und 3 genannten Grenzen nicht."

   d) Artikel 1 Nr. 6 (§ 8a KAGG)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 8a nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

   „(5) Für Sondervermögen im Sinne von § 8 Abs. 3a dürfen Vermögensgegenstände nur erworben werden, wenn zur Zeit ihres Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Vermögenswerte desselben Ausstellers 10 v. H. des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Für Vermögenswerte im Sinne von § 8 Abs. 3, Nr. 1, 2 und 3 gilt § 8a Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

Begründung zu a) bis d)

Mit der Zulassung von Geldmarktfonds wird dem Bedürfnis des Marktes Rechnung getragen, auch Fonds aufzulegen, die 100 v. H. des Sondervermögens in bestimmten kurzlaufenden Geldmarktpapieren halten.

Durch die Änderung in § 8 Abs. 3a wird klargestellt, daß echte Geldmarkt-Sondervermögen hinsichtlich des Erwerbs von Geldmarktpapieren nicht den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Grenzen von 10% für Schuldscheindarlehen und nichtnotierte Wertpapiere sowie von 49% für Bankguthaben unterworfen sind.

Durch die Regelung in § 8a Abs. 5 wird klargestellt, daß im Interesse der Risikostreuung Vermögenswerte desselben Ausstellers wie auch bei Wertpapieren maximal 10% des Geldmarkt-Sondervermögens nicht übersteigen dürfen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß das vorgeschlagene Investment-Richtlinie-Gesetz zur Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes beitragen wird. Die Geschäftsentwicklung der deutschen Kapitalanlagegesellschaften in den letzten Jahren hat gezeigt, daß der durch das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) geregelten Vermögensverwaltung sowohl für private als auch für institutionelle Anleger wachsende Bedeutung zukommt. Die positive Entwicklung des deutschen Investmentgeschäfts wird durch die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zusätzliche Impulse erhalten.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Wettbewerb sich vor allem beim Vertrieb von Anteilen an Wertpapiervermögen innerhalb der EG verstärken wird. Der Wettbewerbsrahmen wird im wesentlichen durch die Richtlinie vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Richtlinie 85/611/EWG) bestimmt. Der Entwurf des Investment-Richtlinie-Gesetzes sieht für die Umsetzung dieser Richtlinie in das KAGG vor, daß die erheblich weitergehenden Anlagemöglichkeiten nach der Richtlinie unter Wahrung des erforderlichen Anlegerschutzes fast vollständig ausgeschöpft werden. Für die deutschen Wertpapier-Sondervermögen ergibt sich ein beträchtlicher zusätzlicher Anlagespielraum bei wichtigen Wertpapierarten einschließlich der Anlagen in Geldmarktpapieren. Besondere Bedeutung kommt der Zulassung der Kapitalanlagegesellschaften zum Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten zu. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Wettbewerbschancen der deutschen Kapitalanlagegesellschaften hinreichend gewahrt werden, zumal der Gesetzentwurf neben der Umsetzung der Richtlinie eine Reihe von weiteren Verbesserungen vorsieht.

Hinsichtlich der Wettbewerbssituation bei dem Vertrieb von Anteilen an offenen Grundstücksvermögen weist die Bundesregierung darauf hin, daß derartige Fonds bisher außer in der Bundesrepublik Deutschland nur in der Schweiz und in den Niederlanden eine Marktbedeutung erlangt haben. Im Ausland ist die Zulassung von offenen Grundstücksvermögen wegen der Bewertungs- und Liquiditätsprobleme bisher überwiegend auf Bedenken gestoßen. Die dadurch begünstigten Wettbewerbsaussichten der deutschen Kapitalanlagegesellschaften sollen durch eine Auflockerung der Anlagevorschriften für Grundstücks-Sondervermögen zusätzlich unterstützt werden.

Zu den Vorschlägen des Bundesrates:

— Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, in § 2 Abs. 2 Buchstabe c KAGG klarzustellen, daß die Kapitalanlagegesellschaft die mit dem Investmentgeschäft unmittelbar verbundenen Nebengeschäfte durchführen darf.

— Die Bundesregierung spricht sich gegen den Vorschlag des Bundesrates aus, die Zulassung der Kapitalanlagegesellschaften zum Optionsgeschäft und zum Abschluß von Terminkontrakten aufgrund einer Ermächtigung im KAGG in einer Rechtsverordnung zu regeln. Zur Wahrung des notwendigen Anlegerschutzes hält die Bundesregierung es für geboten, die Anlagemöglichkeiten in den besonders risikobehafteten Optionsgeschäften und Terminkontrakten ebenso wie die sonstigen Anlagevorschriften abschließend im KAGG zu regeln. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Rahmen für Optionsgeschäfte und Terminkontrakte gibt den deutschen Kapitalanlagegesellschaften den Spielraum, um sich aktiv an dem zukünftigen Options- und Terminkontraktmarkt der Deutschen Terminbörse zu beteiligen. Eine Überprüfung dieser Anlageregeln wird nach Ansicht der Bundesregierung erst in Betracht kommen, wenn aufgrund der Erfahrungen eines hinreichenden Zeitraums gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen auf die deutschen Wertpapier-Sondervermögen vorliegen.

  Im übrigen könnte es sich nach Auffassung der Bundesregierung empfehlen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung dadurch flexibler zu gestalten, daß im Falle einer Glattstellung von offenen Positionen aus Optionsgeschäften und Terminkontrakten durch entsprechende Gegengeschäfte die geschlossenen Geschäfte und Gegengeschäfte nicht auf die Grenzen nach § 8d Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 8f Abs. 2 Satz 2 KAGG angerechnet werden. Dies könnte durch eine Ergänzung der vorgenannten Vorschriften klargestellt werden.

— Die Bundesregierung spricht sich gegen den Vorschlag des Bundesrates aus, zur Bewertung der als Liquiditätsreserve gehaltenen Geldmarktpapiere eine Diskontierungsmethode vorzusehen. Derartige Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten aufweisen, so daß eine Änderung der Marktrenditen sich in der Regel nur geringfügig auf den Wert auswirken wird. Zur Vereinfachung des Bewertungsverfahrens sollte daher der Anschaffungswert der Geldmarktpapiere zugrunde gelegt werden.

— Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, in § 27 KAGG die zulässigen Grundstücksanlagen in anderen Mitgliedstaaten der EG auf den Erwerb von Erbbaurechten auszu-

dehnen. Voraussetzung ist, daß der Erbbauberechtigte nach den Vorschriften dieser Mitgliedstaaten eine dem deutschen Erbbaurecht vergleichbare dingliche Rechtsposition an einem fremden Grundstück erwirbt.

Hingegen hat die Bundesregierung Bedenken, für Grundstücksanlagen in anderen Mitgliedstaaten der EG auch Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts zu gestatten. Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 KAGG ist der Erwerb derartiger Rechte bei inländischen Grundstücken nur bis zu einer Grenze von 10 v. H. des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens zugelassen. Ein Grund für diese Beschränkung ist, daß in diesen Fällen die Kapitalanlagegesellschaft nicht das Eigentum an dem Grundstück insgesamt erhält und die Verwaltungstätigkeit zugunsten der Anleger nicht in dem erwarteten Umfang ausüben kann. Der Erwerb solcher Rechte sollte daher wie bisher auf inländische Grundstücksanlagen beschränkt bleiben.

— Die Bundesregierung spricht sich gegen den Vorschlag des Bundesrates aus, in § 27 Abs. 1 KAGG innerhalb der vorgeschriebenen Anlagegrenzen Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften und Grundstücks-Gemeinschaften zu gestatten. Derartige Anlageformen würden den Anlegerschutz beeinträchtigen, da sie mit einem von der Kapitalanlagegesellschaft nicht kontrollierbaren Partnerschaftsrisiko verbunden wären. Bei Grundstücks-Gesellschaften käme hinzu, daß die Kapitalanlagegesellschaft als Treuhänderin für das Grundstücks-Sondervermögen keine Eigentumsrechte an den betreffenden Grundstücken erwerben würde, sondern lediglich Anteilsrechte an der Grundstücks-Gesellschaft. Außerdem wäre die Einhaltung der Anlagevorschriften nach § 27 Abs. 1 und 2 KAGG bei einer Zwischenschaltung einer Grundstücks-Gesellschaft nicht gewährleistet. Der Erwerb von Anteilen an Grundstücks-Gesellschaften würde zu Lasten der Anleger im Ergebnis zu einer doppelten Kostenbelastung führen. Die Bewertung der Gesellschaftsanteile an einer Grundstücks-Gesellschaft wäre zudem mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und würde zu Unsicherheiten bei der Feststellung des Wertes des Sondervermögens durch die Depotbank führen.

— Die Bundesregierung spricht sich gegen den Vorschlag des Bundesrates aus, in § 27 Abs. 2 KAGG Grundstücks-Sondervermögen zuzulassen, die nach den Vertragsbedingungen überwiegend Grundstücks-Anlagen in Mitgliedstaaten der OECD vornehmen. Der im Gesetzentwurf (Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b) vorgesehene Verzicht auf eine Grenze für Grundstücksanlagen in anderen Mitgliedstaaten der EG berücksichtigt die Entstehung des Europäischen Binnenmarktes. Unter Risikogesichtspunkten ist von Bedeutung, daß das Währungsrisiko bei Grundstücksanlagen innerhalb der EG sich infolge der währungspolitischen Zusammenarbeit der EG-Staaten in einem überschaubaren Umfang hält. Bei Grundstücksanlagen in OECD-Staaten außerhalb der EG würden zu Lasten der Anleger erheblich höhere Währungsrisiken entstehen. Hinzu kommt, daß die Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltungstätigkeit bei Grundstücksanlagen außerhalb der EG nur bedingt selber wahrnehmen könnte.

Zu 2.

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 6 (§ 1 Abs. 1, §§ 8 und 8a KAGG)

Die Bundesregierung spricht sich gegen den Vorschlag des Bundesrates aus, durch eine Änderung der vorgenannten Vorschriften im KAGG Geldmarkt-Sondervermögen zuzulassen. Die Bundesregierung trägt damit den geld- und kapitalmarktpolitischen Bedenken der Deutschen Bundesbank gegen die Einführung von Geldmarkt-Sondervermögen Rechnung. Die Deutsche Bundesbank befürchtet eine Beeinträchtigung des Mindestreserveinstruments, da Anteile an Geldmarkt-Sondervermögen nicht den Mindestreserveregelungen unterliegen würden. Außerdem sieht die Deutsche Bundesbank die Gefahr, daß die Konsortialführung deutscher Kreditinstitute für DM-Auslandsanleihen nur noch schwer durchgesetzt werden könnte. Im Falle einer Zulassung von DM-Geldmarkt-Sondervermögen im Inland könnte die Auflegung von DM-Geldmarktfonds im Ausland nicht mehr verhindert werden. Dies würde es erschweren, die Emission von DM-Papieren wie bisher im Inland zu verankern. Weitere Bedenken sieht die Deutsche Bundesbank darin, daß der Verlust von Einlagen bei den Kreditinstituten über eine Erhöhung der Einlagezinsen zu einer Erhöhung der Kreditzinsen führen würde. Zugleich könnte eine Tendenz zur Emission kurzfristiger Papiere mit verstärkten Schwankungen der Zinssätze ausgelöst werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch ohne die Zulassung reiner Geldmarkt-Sondervermögen im KAGG die Wettbewerbschancen der deutschen Kapitalanlagegesellschaften in diesem Bereich hinreichend gewahrt werden. Der Gesetzentwurf (Artikel 1 Nr. 6 — § 8 Abs. 2 und 3 KAGG) sieht vor, daß für Wertpapier-Sondervermögen Geldmarktpapiere bis zu maximal 49 v. H. des Sondervermögens und darüber hinaus börsennotierte und nichtbörsennotierte Papiere mit kurzen Restlaufzeiten erworben werden können. Dies gibt den deutschen Kapitalanlagegesellschaften den notwendigen Spielraum, Wertpapier-Sondervermögen aufzulegen, die einem Geldmarktfonds nahekommen. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein ausreichendes Volumen an DM-Geldmarktpapieren zur Auffüllung reiner Geldmarkt-Sondervermögen nicht zur Verfügung steht. Deutsche Geldmarkt-Sondervermögen müßten daher in erheblichem Umfang auf Fremdwährungspapiere mit entsprechenden Wechselkursrisiken für die Anleger zurückgreifen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene richtlinienkonforme Lösung hat außerdem den Vorteil, daß die Anteile derartiger Wertpapier-Sondervermögen nach dem in der Richtlinie vorgesehenen erleichterten Verfahren in allen Mitgliedstaaten der EG vertrieben werden können. Dies trifft für reine Geldmarktfonds nicht zu, deren Zulassung sich nach den nicht harmo-

nisierten nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten richtet.

Vorsorglich weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 6 bedeuten würde, daß die Kapitalanlagegesellschaft unbeschränkt Anlagen in Papieren von Nichtbanken vornehmen könnte, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Ohne die Festlegung von Obergrenzen oder von geeigneten Bonitätskriterien für diese Aussteller käme es zu unüberschaubaren Anlagerisiken.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren besteht Gelegenheit, die Vorschläge des Bundesrates zu prüfen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333